Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8915**

18. Wahlperiode 22.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/7317 –

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Dr. Julia Verlinden, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/7369 –

Zukunft des Strommarktes – Mit ökologischem Flexibilitätsmarkt klimafreundliche Kapazitäten anreizen und Kohleausstieg einleiten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Verwirklichung des europäischen Strombinnenmarktes, der Ausbau erneuerbarer Energien, der sinkende Stromverbrauch und die Liberalisierung der Strommärkte führen zu Überkapazitäten und zu niedrigen Strompreisen. Ziel des Gesetzes sind die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Stromversorgung und die Synchronisierung von Einspeisung und Entnahme von Strom in der Übergangsphase des Strommarktes weg von der Kernenergie hin zu erneuerbaren Energien.

Zu Buchstabe b

Modernisierung des Strommarktes und Anpassung an neue Bedingungen aufgrund der durch erneuerbare Energien bewirkten Veränderungen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7317 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/7369 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bestehen keine gleichermaßen kosteneffizienten Alternativen.

Zu Buchstabe b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Strommarktgesetz durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der Netzentgelte auswirkt, die in der Regel an die öffentlichen Haushalte als Netznutzer weitergegeben werden. Die Maßnahmen wirken einerseits kostenerhöhend auf die Netzentgelte (u. a. durch die Verlängerung der Netzreserve und die Änderung der Kostenerstattung für bestehende Anlagen in der Netzreserve, die Einführung einer Sicherheitsbereitschaft für Braunkohlekraftwerke sowie neue Transparenzvorgaben im Strommarkt), andererseits kostenmindernd (z. B. durch die Reduzierung des Netzausbaus durch die Spitzenkappung fluktuierender erneuerbarer Energien und die Änderung des Regel- und Ausgleichsenergiesystems sowie durch den verringerten Redispatch-Bedarf infolge der Stilllegung von Braunkohlekraftwerken). Zu den kostenerhöhenden Maßnahmen gehören insbesondere die Reservekosten. Dabei werden die Kosten der Kapazitätsreserve sowie der neu zu errichtenden Anlagen in der Netzreserve wettbewerblich über Ausschreibungen ermittelt. Der Kostenkorridor ist daher nur grob abschätzbar. Die Kosten der Vorhaltung der Kapazitätsreserve werden über die Netzentgelte gewälzt. Die genaue Höhe dieser Kosten ergibt sich als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens. Sie wird für Kapazitätsreserveleistung im Umfang von 5 Prozent der Jahreshöchstlast auf 130 bis 260 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Hieraus ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der Strompreise für Endkunden im Bereich von etwa 0,028 bis 0,055 Cent pro Kilowattstunde. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hiervon die Umsatzsteuer unberührt bleibt. Die Kosten der Netzreserve werden für das nächste Winterhalbjahr 2015/2016 voraussichtlich auf 122 Millionen Euro geschätzt. Für die Neuanlagen mit einer Kapazität bis zu 2 Gigawatt als Teil der Netzreserve werden die Kosten – abhängig von den Ergebnissen der Ausschreibung – je Gigawatt auf zwischen 50 und

höchstens 100 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Die Betreiber der stillzulegenden Braunkohlekraftwerke erhalten für die Sicherheitsbereitschaft und für die Stilllegung eine Vergütung. Die Gesamtkosten belaufen sich auf eine Größenordnung von rund 230 Millionen Euro pro Jahr über sieben Jahre bzw. einen Anstieg der Netzentgelte um rund 0,05 Cent pro Kilowattstunde. Gleichzeitig führt die schrittweise Überführung der stillzulegenden Braunkohlekraftwerke in die Sicherheitsbereitschaft in der Tendenz zu sinkenden Redispatch-Maßnahmen und -kosten. Der Grund hierfür ist die Lage der Kraftwerke nördlich der Engpässe in den Übertragungsnetzen. In Zeiten hoher Stromnachfrage und gleichzeitig hoher erneuerbarer Erzeugung müssen gegenwärtig das in Nord-Süd-Richtung überlastete Übertragungsnetz durch Abschaltung konventioneller Kraftwerke nördlich der Engpässe und das gleichzeitige Hochfahren teurer, aber netztechnisch günstiger gelegener Anlagen südlich der Engpässe stabilisiert werden. Die Sicherheitsbereitschaft wird Braunkohlekraftwerke mit einer Leistung von bis zu 2,7 Gigawatt umfassen. In diesem Umfang reduziert sich also in vielen Situationen die marktgetriebene Einspeisung von Braunkohlekraftwerken nördlich der Engpässe. Dadurch resultieren geringere Lastflüsse von Nord- nach Süddeutschland. Daher gibt es in kritischen Situationen auch geringere Engpässe im deutschen Übertragungsnetz. Es müssen dann auch weniger Kraftwerke nördlich der geografischen Engpässe durch Redispatch-Maßnahmen abgeschaltet werden. Hierdurch sinkt die Zahl der Redispatch-Maßnahmen. Zudem sinken die Kosten für Redispatch-Maßnahmen und die Vorhaltung der Anlagen in der Netzreserve. Schließlich ist davon auszugehen, dass der Strompreis am Großhandelsmarkt künftig stärker schwankt, da es vermehrt zu Stunden mit höheren oder niedrigeren Preisen kommt. Aufgrund der schrittweisen Überführung der Anlagen in die Sicherheitsbereitschaft mit anschließender Stilllegung können moderate Auswirkungen auf die Großhandelsstrompreise nicht ausgeschlossen werden. Die tatsächlichen quantitativen Auswirkungen hängen von verschiedenen Einflussfaktoren ab, z. B. der Entwicklung weiterer Marktdaten wie dem Preis der Emissionsberechtigungen, den Gas- und Steinkohlepreisen oder der Stromnachfrage. Das aktuelle Großhandelsstrompreisniveau ist auf einem historischen Tiefstand, der sich an den Terminmärkten fortsetzt. Der Börsenpreis für Strom wird ebenfalls von den Energieversorgungsunternehmen an die öffentlichen Haushalte weitergegeben. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des jeweils zuständigen Bundesministeriums ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Kosten für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung werden aufgelistet. Geringe Kostenerhöhungen sind unvermeidlich. Allerdings minimiert die hier vorgeschlagene Weiterentwicklung des bestehenden Strommarktes mittel- bis langfristig die Gesamtkosten des Stromversorgungssystems. Alle anderen geprüften Alternativen hätten zu höheren Mehrkosten für die Verbraucher geführt.

Zu Buchstabe b

Keine.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Kosten können sich durch die Weitergabe von Netzentgelten und den Stromgroßhandelspreisen für die privaten Haushalte als Stromverbraucher ergeben (siehe oben Abschnitt D). Das Gesetz schafft keine neuen Pflichten für private Haushalte.

Zu Buchstabe b

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beläuft sich auf etwa 406.280 Euro. Der jährlich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes entstehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft liegt bei etwa 678.860 Euro. Im Einzelnen wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in der Gesetzesbegründung dargestellt, soweit er abgeschätzt werden kann. Hinzuweisen ist darauf, dass die Regelungen zur Erhöhung der Transparenz mittelfristig den Aufwand und damit die Transaktions- und Informationsbeschaffungskosten der Marktakteure senken können. Die Bürokratiebremse der Bundesregierung wird konsequent verfolgt. Entsprechend der „One in, one out"-Regel werden die neuen Belastungen der Wirtschaft durch Entlastungen kompensiert, die mit der Einführung eines zentralen Marktstammdatenregisters erreicht werden. Das Marktstammdatenregister soll Anfang 2017 seinen Betrieb aufnehmen. Rechtliche Grundlage wird eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) sein. Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage wird mit diesem Gesetz im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geschaffen (§ 111f EnWG). Im Fokus steht dabei besonders der Abbau „klassischer" Bürokratiekosten, also Informations- oder Meldepflichten. Solche Kosten, die in verschiedenen Bereichen der Energiewirtschaft entstehen, können durch die zentrale Speicherung der relevanten Daten deutlich reduziert werden. Genannt seien hier z. B. das Energieinformationsnetz nach § 12 Absatz 4 EnWG, die Stammdatenmeldungen im Rahmen des Energiestatistikgesetzes (EnStatG), das Kraftwerksanschlussregister nach § 9 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) oder das Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 3 des Ernerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014). Das Marktstammdatenregister soll von Beginn an das Anlagenregister nach § 6 EEG 2014 ersetzen. Das Marktstammdatenregister schafft außerdem eine Vereinfachung für zahlreiche nicht gesetzliche Meldungen zwischen den Akteuren des Energiemarktes. Mit dem neuen zentralen Marktstammdatenregister wird die notwendige Grundlage geschaffen, um den gewünschten Bürokratieabbau zu erreichen und die verschiedenen Registrierungspflichten vor allem für die Anlagenbetreiber zu bündeln und zusammenzuführen. Insofern dient das Gesetz auch der Umsetzung der im Bundeskabinett am 11. Dezember 2014 beschlossenen „Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie", insbesondere Eckpunkt 10, der das zentrale Register für die Energiewirtschaft betrifft. Diese sind auf der Internetseite des BMWi veröffentlicht.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht für die Wirtschaft durch die Öffnung der Bilanzkreisverträge nach § 26 Absatz 3 der Stromzugangsverordnung (StromNZV) sowie im Zusammenhang mit den Änderungen der Netzreserve.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Im Rahmen des Energieinformationsnetzes und des Monitorings der Versorgungssicherheit nach den §§ 12, 51 EnWG werden neue Informationspflichten für Speicheranlagenbetreiber, Anbieter von Lastmanagement, Großhändler und für große Verbraucher eingeführt. Diese Pflichten dienen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Überwachung der Versorgungssicherheit. Sie sind lediglich auf Verlangen der Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) zu erfüllen. Die Netzbetreiber sollen im Rahmen des § 12 EnWG vorrangig auf das Marktstammdatenregister zurückgreifen. Die damit verbundenen Kosten erhöhen die bestehenden Bürokratiekosten durch Informationspflichten nur geringfügig.

Zu Buchstabe b

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Einige Maßnahmen des Gesetzes erhöhen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Für die Bearbeitung der zusätzlichen Aufgaben beim BMWi, insbesondere die Mehrkosten für zusätzliche Vollzugsaufgaben durch das Monitoring der Versorgungssicherheit und die erweiterte Berichterstattung nach § 63 EnWG, sowie für die erweiterten Fachaufsichtsaufgaben gegenüber den nachgeordneten Behörden ist zusätzliches Personal in Höhe von drei Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Daneben wird beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für das Monitoring der Stilllegung von Braunkohlekraftwerken im Jahr 2018 zusätzliches Personal in Höhe von 0,2 Personen im höheren Dienst (A 15) benötigt. Zudem führen die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen zu einem höheren Personalbedarf bei der BNetzA. Der Arbeitsaufwand bei der BNetzA erhöht sich insbesondere durch die Einführung einer Kapazitätsreserve, durch die Verlängerung der Netzreserve, durch Änderungen des Regel- und Ausgleichsenergiesystems, durch neue Berichtspflichten im Bereich der Mindesterzeugung und die neuen Bestimmungen zur Transparenz. Die Kosten für die Änderung des Regel- und Ausgleichsenergiesystems erhöhen sich nur geringfügig gegenüber den bereits heute anfallenden Kosten des Systems. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Aufgaben bei der BNetzA ist zusätzliches Personal in Höhe von rund 50,5 Stellen erforderlich. Davon entfallen insgesamt 25,3 Stellen auf den höheren Dienst, 19,53 Stellen auf den gehobenen Dienst und 5,74 Stellen auf den mittleren Dienst. Die damit verbundenen Gesamtkosten pro Jahr belaufen sich bei der BNetzA auf rund 6.502.200 Euro. Darüber hinaus wirkt sich das Gesetz durch eine ergänzende Berichtspflicht auf den Arbeits- und Personalaufwand beim Bundeskartellamt (BKartA) aus. Dieses erstellt als Teil des allgemeinen Monitorings auf den Strom- und Gasmärkten einen separaten Bericht über die Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie. Der mit der Erstellung dieses Berichts verbundene Mehraufwand erhöht die bereits heute anfallenden Kosten des Monitorings geringfügig. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Aufgaben beim BKartA ist zusätzliches Personal in Höhe von einer Stelle im höheren Dienst (A 15) und einer Stelle im gehobenen Dienst (A 13g) erforderlich. Die damit verbundenen Gesamtkosten pro Jahr belaufen sich beim BKartA auf

rund 182.173 Euro. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des jeweils zuständigen Bundesministeriums ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Keine.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7317 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c wird im Änderungsbefehl die Angabe „13j“ durch die Angabe „13k“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 13j Festlegungskompetenzen“ die Angabe „§ 13k Netzstabilitätsanlagen“ eingefügt.

b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „gewährleisten“ durch das Wort „stärken“ ersetzt und werden die Wörter „und die Preissignale an den Strommärkten für Erzeuger und Verbraucher zu stärken“ gestrichen.

bb) In Absatz 4 Nummer 3 wird nach dem Wort „umweltverträglich,“ das Wort „netzverträglich,“ eingefügt.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

‚a) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes“ durch die Wörter „innerhalb einer von der Regulierungsbehörde festzulegenden Frist“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Regulierungsbehörde erstellt hierzu im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von Sicherheitsanforderungen, in den auch die Bestimmung der Frist nach Satz 1 aufzunehmen ist, und veröffentlicht diesen.‘

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „13j“ durch die Angabe „13k“ ersetzt.

bb) § 13 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

bbb) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschaffung von Ab- oder Zuschaltleistung über vertraglich vereinbarte ab- oder zuschaltbare Lasten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt durch die Betreiber von Übertragungsnetzen in einem diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren, bei dem die Anforderungen, die die Anbieter von Ab- oder Zuschaltleistung für die Teilnahme erfüllen müssen, soweit dies technisch möglich ist, zu vereinheitlichen sind.“

cc) § 13a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung“ die Wörter „oder den Wirkleistungsbezug“ eingefügt.

bbbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Anpassung umfasst auch die Anforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs aus Anlagen, die

1. derzeit nicht einspeisen oder beziehen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder

2. zur Erfüllung der Anforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs eine geplante Revision verschieben müssen.“

bbb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung“ und wird das Wort „weder“ gestrichen und wird nach dem Wort „wirtschaftlich“ das Wort „weder“ eingefügt.

bbbb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaaaa) Nach den Wörtern „Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung“ werden die Wörter „oder des Wirkleistungsbezugs“ eingefügt.

bbbbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „(Erzeugungsauslagen)“ die Wörter „oder des Bezugs“ eingefügt.

ccccc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Anpassungen der Einspeisung“ die Wörter „oder des Bezugs“ eingefügt und wird das Wort

„und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ddddd) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „ , und“ ersetzt und wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.“

cccc) In Satz 3 wird das Wort „Erzeugungsaufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

dd) Nach § 13b Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ausweisung erfolgt für eine Dauer von 24 Monaten; zeigt der Betreiber einer Anlage für den Zeitraum nach Ablauf der 24 Monate die geplante vorläufige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 erneut an und wird das Fortbestehen der Systemrelevanz der Anlage durch eine Prüfung des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes festgestellt, erfolgt jede erneute Ausweisung der Anlage als systemrelevant jeweils für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten.“

ee) § 13c wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „(Betriebsbereitschaftsauslagen)“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Wortlaut angefügt:

„im Rahmen der Betriebsbereitschaftsauslagen

a) werden die einmaligen Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage berücksichtigt; Kosten in diesem Sinn sind auch die Kosten erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Prüfungen sowie die Kosten der Reparatur außergewöhnlicher Schäden, und

b) wird ein Leistungspreis für die Bereithaltung der betreffenden Anlage gewährt; hierbei werden die Kosten berücksichtigt, die dem Betreiber zusätzlich und fortlaufend auf Grund der Vorhaltung der Anlage für die Netzreserve nach § 13d entstehen; der Leistungspreis kann als pauschalierter Betrag (Euro je Megawatt) zu Vertragsbeginn auf Grundlage von jeweils ermittelten Erfahrungswerten der Anlage festgelegt werden; die Bundesnetzagentur kann die der Anlage zurechenbaren Gemeinkosten eines

Betreibers bis zu einer Höhe von 5 Prozent der übrigen Kosten dieser Nummer pauschal anerkennen; der Nachweis höherer Gemeinkosten durch den Betreiber ist möglich;“.

bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nimmt der Betreiber der Anlage im Sinn von § 13b Absatz 4 Satz 1 den Betreiber des Übertragungsnetzes auf Zahlung der Betriebsbereitschaftsauslagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Anspruch, darf ab diesem Zeitpunkt die Anlage für die Dauer der Ausweisung der Anlage als systemrelevant durch den Betreiber eines Übertragungsnetzes ausschließlich nach Maßgabe der von den Betreibern von Übertragungsnetzen angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden. Wird die Anlage nach Ablauf der Dauer der Ausweisung als systemrelevant wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt, ist der Restwert der investiven Vorteile, die der Betreiber der Anlage erhalten hat, zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt wird.“

ccc) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Betriebsbereitschaftsauslagen im Sinn von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2,“.

ff) § 13d wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „ , und“ und in Nummer 3 das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird Nummer 4 aufgehoben.

bbb) Absatz 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

gg) § 13e wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus Erzeugungsanlagen“ gestrichen.

bbb) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2017/2018“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2018/2019“ ersetzt.

ccc) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

ddd) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

eee) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Kapazitätsreserve werden Anlagen mit folgender Reserveleistung gebunden:

1. für die Leistungserbringung ab dem Winterhalbjahr 2018/2019 eine Reserveleistung von 2 Gigawatt,

2. für die Leistungserbringung ab dem Winterhalbjahr 2020/2021 eine Reserveleistung in Höhe von 2 Gigawatt vorbehaltlich einer Anpassung nach Absatz 5.“

fff) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

ggg) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

hhh) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „eine jährliche Vergütung“ die Wörter „, deren Höhe im Rahmen des Beschaffungsverfahrens nach Absatz 2 ermittelt wird“ eingefügt.

bbbb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die auch die Kosten“ die Wörter „für den Stromverbrauch der Anlage selbst,“ eingefügt.

cccc) In Satz 3 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Einspeisungen“ und nach dem Wort „Einspeisung“ die Wörter „von Wirkleistung oder Blindleistung“ eingefügt.

dddd) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Einspeisung“ die Wörter „von Wirkleistung oder Blindleistung“ eingefügt und wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

eeee) Satz 3 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. die Kosten, die gegenüber einer im Strommarkt üblichen Brennstoffversorgung dafür entstehen, dass die Brennstoffversorgung der Anlage jederzeit entsprechend den Anforderungen der Betreiber von Übertragungsnetzen sichergestellt werden muss, und

4. die Kosten, die dafür entstehen, dass auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen die Schwarzstartfähigkeit der Anlage oder die Fähigkeit zur Blindleistungseinspeisung ohne Wirkleistungseinspeisung hergestellt oder aufrechterhalten wird.“

ffff) In Satz 4 werden die Wörter „die ihnen bei der Durchführung“ durch die Wörter „die ihnen auf Grund der Durchführung“ ersetzt.

gggg) In Satz 5 werden die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

iii) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

jjj) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Erzeugungsleistung“ durch das Wort „Leistung“ und das Wort „Erzeugungsarbeit“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.

kkk) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Netzreserve nach § 13d unberührt bleiben“ die Wörter „; Betreiber von Lasten müssen diese nicht endgültig stilllegen, dürfen aber mit den Lasten endgültig nicht mehr an den Ausschreibungen auf Grund einer Verordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 teilnehmen“ eingefügt.

lll) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft den Umfang der Kapazitätsreserve bis zum 31. Oktober 2018 und dann mindestens alle zwei Jahre auf Basis des Berichts zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und entscheidet, ob eine Anpassung des Umfangs erforderlich ist. Die Entscheidung ist zu begründen und zu veröffentlichen. Eine eventuell erforderliche Anpassung des Umfangs der Kapazitätsreserve erfolgt durch oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 13h oder durch Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 13j Absatz 4. Eine Entscheidung, durch die die gebundene Reserveleistung 5 Prozent der durchschnittlichen Jahreshöchstlast im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übersteigen würde, darf nur durch Rechtsverordnung nach § 13h ergehen; diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Der zugrunde zu legende Wert der durchschnittlichen Jahreshöchstlast errechnet sich als Durchschnittswert aus der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr, in dem die Erhöhung erstmals stattfinden soll, sowie das Folgejahr prognostizierten Jahreshöchstlast. Die Prognosen sind aus dem jährlichen Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung zu entnehmen. Der Jahreshöchstlastwert umfasst auch Netzverluste.“

hh) § 13f Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 wird aufgehoben.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die durch den Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen entstehenden

Kosten des Betreibers von Übertragungsnetzen werden durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt.“

ii) § 13h wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Die folgenden Nummern 1 bis 3 werden eingefügt:

„1. zur Konkretisierung der Anlagen, aus denen Reserveleistung für die Kapazitätsreserve gebunden werden kann,

2. zu der Menge an Reserveleistung, die in der Kapazitätsreserve gebunden wird, und zu den Zeitpunkten der Leistungserbringung, abweichend von § 13e Absatz 2 Satz 3 und bis zur Grenze nach § 13e Absatz 5 Satz 4,

3. zur Anpassung des Umfangs der Kapazitätsreserve in Ergänzung zu den Anforderungen in § 13e Absatz 5,“.

bbbb) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 4 bis 11.

cccc) In der neuen Nummer 7 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

dddd) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. zur gesonderten Erstattung von Kosten nach § 13e Absatz 3, einschließlich der Bestimmung weiterer erstattungsfähiger Kostenpositionen und der Abgrenzung von nicht erstattungsfähigen Kostenpositionen, wobei vorgesehen werden kann, dass Kosten durch einen pauschalen Vergütungssatz abgegolten werden,“.

eeee) Die bisherigen Nummern 9 bis 19 werden die Nummern 13 bis 23.

ffff) In der neuen Nummer 21 werden die Wörter „zur Anpassung des Umfangs der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 Satz 3 und zu den Kriterien für diese Anpassung sowie“ gestrichen.

gggg) In der neuen Nummer 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 24 angefügt:

„24. zu Art und Form der Veröffentlichung und Zustellung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur im Anwendungsbereich der Rechtsverordnung nach diesem Absatz, insbesondere eine öffentliche Bekanntmachung vorzusehen."

bbb) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 17" durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 21" ersetzt.

jj) § 13i wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden

1. zu technischen Anforderungen an Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten,

2. zu Anforderungen an eine Rahmenvereinbarung, die zur Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren berechtigt,

3. zum Verfahren der Angebotserstellung und der Zuschlagserteilung,

4. zum Abruf der Ab- oder Zuschaltleistung und

5. für einen rückwirkenden Wegfall der Vergütung für ab- oder zuschaltbare Lasten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Pflichten nach dieser Rechtsverordnung."

bbbb) In Satz 4 werden die Wörter „; zudem können Regelungen für einen rückwirkenden Wegfall der Vergütung für ab- oder zuschaltbare Lasten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung dieser Meldepflichten vorgesehen werden" gestrichen.

cccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Zudem können zivilrechtliche Regelungen für den Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten nach dieser Rechtsverordnung vorgesehen werden."

bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung kann die Betreiber von Übertragungsnetzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages verpflichten, Ausschreibungen nach § 13 Absatz 6 Satz 1 für wirtschaftlich und technisch sinnvolle Angebote wiederholend oder für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen und auf Grund der Ausschreibungen eingegangene Angebote zum Erwerb von Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten bis zu einer Gesamtab- oder Zuschaltleistung von jeweils 3 000 Megawatt anzunehmen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmung des Bundestages gilt mit Ablauf der sechsten Sitzungswoche nach Zuleitung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung an den Bundestag als erteilt. Als wirtschaftlich sinnvoll gelten Angebote zum Erwerb der Lasten, für die eine Vergütung zu zahlen ist, die die Kosten für die Versorgungsunterbrechungen nicht übersteigt, zu denen es ohne die Nutzung der zu- oder abschaltbaren Lasten kommen könnte. Als technisch sinnvoll gelten Angebote über ab- und zuschaltbare Lasten, durch die Ab- und Zuschaltungen für eine Mindestleistung von 10 Megawatt innerhalb von maximal 15 Minuten herbeigeführt werden können und die geeignet sind, zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone beizutragen. In der Rechtsverordnung können auch näher geregelt werden

1. die technischen Anforderungen an Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten,
2. die Anforderungen an die Verträge über den Erwerb von Ab- und Zuschaltleistung aus ab- und zuschaltbaren Lasten,
3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien,
4. die Kriterien für wirtschaftliche und technisch sinnvolle Angebote im Sinn der Sätze 3 und 4,
5. Regelungen zur näheren Ausgestaltung von Berichtspflichten der Bundesnetzagentur gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Anwendung der Verordnung und
6. die Ausgestaltung und Höhe der Vergütung.

Zahlungen und Aufwendungen der Betreiber von Übertragungsnetzen, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung und dem Erwerb von Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten stehen, gleichen die Betreiber von Übertragungsnetzen

über eine finanzielle Verrechnung monatlich untereinander aus, ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen des § 26 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für bestimmte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind; Näheres zum Belastungsausgleich und zu seiner Abwicklung regelt die Rechtsverordnung nach Satz 1. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können dabei auch Bestimmungen vorgesehen werden, dass die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Entscheidungen trifft über

1. Einzelheiten der Ermittlung und Verrechnung der Zahlungen und zur Erhebung der Umlage nach Satz 6,
2. die Änderung der vorgegebenen Gesamtabschaltleistung,
3. die geographische Beschränkung von Ausschreibungen und
4. die Veröffentlichung von Daten zur Schaffung von Markttransparenz.“

ccc) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e werden die Wörter „zu den Kriterien einer angemessenen Vergütung“ durch die Wörter „zu der Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen, abweichend von § 13c, und den Kriterien einer angemessenen Vergütung“ ersetzt.

ddd) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Bedarfs an Netzreserve sowie“ die Wörter „zum Verfahren und“ eingefügt.

kk) § 13j wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

bbbb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaaaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Wirk- oder Blindleistungseinspeisung“ die Wörter „oder einen Wirkleistungsbezug“ eingefügt.

bbbbb) In Nummer 2 wird im ersten Halbsatz das Wort „Erzeugungsauslagen“ durch die Wörter „notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs“ und im vierten Halbsatz das

Wort „Erzeugungsauslagen“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.

ccccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. zu einer vereinfachten Bestimmung der zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung betriebswirtschaftlich geplanten Betriebsstunden nach § 13a Absatz 3; die betriebswirtschaftlich geplanten Betriebsstunden können als Pauschale für vergleichbare Kraftwerkstypen ausgestaltet werden; dabei sind die üblichen Betriebsstunden eines vergleichbaren Kraftwerkstyps zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung zugrunde zu legen.“

cccc) In Satz 3 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch die Wörter „Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie“ ersetzt.

bbb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesnetzagentur kann den Umfang der Kapazitätsreserve nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 13h durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 anpassen, wenn eine Entscheidung nach § 13e Absatz 5 dies vorsieht oder eine Entscheidung der Europäischen Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung der Kapazitätsreserve für den Erbringungszeitraum ab 2018/2019 einen geringeren Umfang vorsieht.“

ccc) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesnetzagentur kann Festlegungen nach § 29 Absatz 1 zur Konkretisierung des Verfahrens zur Errichtung der Netzstabilitätsanlagen sowie zur Konkretisierung des Betriebs und der Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 13k Absatz 1 treffen. Die Bundesnetzagentur kann darüber hinaus Festlegungen zum Verfahren der Bedarfsermittlung nach § 13k Absatz 2 treffen.“

ll) Nach § 13j wird folgender § 13k eingefügt:

„§ 13k

Netzstabilitätsanlagen

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen können Erzeugungsanlagen als besonderes netztechnisches Betriebsmittel errichten, soweit ohne die Errichtung und den Betrieb dieser

Erzeugungsanlagen die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinn von § 2 Absatz 2 der Netzreserveverordnung gefährdet ist. Diese Erzeugungsanlagen dürfen eine elektrische Nennleistung von insgesamt 2 Gigawatt nicht überschreiten. § 7 Absatz 2 der Netzreserveverordnung ist entsprechend anzuwenden. § 13e Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Errichtung der Erzeugungsanlagen soll dort erfolgen, wo dies wirtschaftlich oder aus technischen Gründen für den Netzbetrieb erforderlich ist. Die Betreiber von Übertragungsnetzen ermitteln erstmalig den Bedarf für solche Erzeugungsanlagen spätestens bis zum 31. Januar 2017; die Bundesnetzagentur bestätigt den Bedarf jeweils spätestens bis zum Ablauf des zweiten darauf folgenden Monats. Die Betreiber von Übertragungsnetzen ermitteln spätestens bis zum 15. Oktober 2022, ob weiterer Bedarf nach Satz 1 für die Jahre 2026 bis 2030 besteht; die Bundesnetzagentur bestätigt den Bedarf spätestens bis zum 31. Januar 2023. Besteht der Bedarf fort, dürfen die Erzeugungsanlagen errichtet und weiterhin betrieben werden.“

e) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

‚12a. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „genehmigen oder untersagen kann und“ die Wörter „wie Erstattungspflichten der Transportnetzbetreiber für entgangene Erlöse von Betreibern nachgelagerter Verteilernetze, die aus individuellen Netzentgelten für die Netznutzung folgen, ausgestaltet werden können und wie die daraus den Transportnetzbetreibern entstehenden Kosten als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden können, sowie“ eingefügt.

b) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Art sowie die Ausgestaltung des Netzzugangs und der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen einschließlich der hierfür erforderlichen Verträge und Rechtsverhältnisse und des Ausschreibungsverfahrens auch unter Abweichung von § 22 Absatz 2 Satz 2 festgelegt werden, die Bestimmungen der Verträge und die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse einheitlich festgelegt werden sowie Regelungen über das Zustandekommen, den Inhalt und die Beendigung der Verträge und Rechtsverhältnisse getroffen werden, wobei insbesondere auch Vorgaben für die Verträge und Rechtsverhältnisse zwischen Letztverbrauchern, Lieferanten und beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bei der Erbringung von Regelleistung gemacht werden können,“.

c) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei einer Regelung nach Satz 1 Nummer 3 vorsehen, dass ein Belastungsausgleich entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgen kann, wobei dieser Belastungsausgleich mit der Maßgabe erfolgen kann, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen.“

d) In Satz 5 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.‘

f) In Nummer 17 Absatz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

g) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

‚21. § 59 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz werden von den Beschlusskammern getroffen. Satz 1 gilt nicht für

1. die Erstellung und Überprüfung von Katalogen von Sicherheitsanforderungen nach § 11 Absatz 1a und 1b,

2. die Aufgaben nach § 11 Absatz 2,

3. die Datenerhebung zur Erfüllung von Berichtspflichten einschließlich der Anforderung von Angaben nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4,

4. die Aufgaben nach den §§ 12a bis 12f,

5. Entscheidungen nach § 13b Absatz 5, § 13e Absatz 5, § 13f Absatz 1, § 13g Absatz 6, auf Grund einer Verordnung nach § 13h Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie 13 bis 24, Festlegungen auf Grund § 13h Absatz 2 zur näheren Bestimmung der Regelungen nach § 13h Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie 13 bis 21,

6. Entscheidungen, die auf Grund von Verordnungen nach § 13i Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b, c, f sowie Nummer 2 und Absatz 4 getroffen werden, mit Ausnahme der Kriterien einer angemessenen Vergütung,

7. Festlegungen nach § 13j Absatz 2 Nummer 3, 5 bis 7 und 9, Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 13i Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b, c und f, § 13j Absatz 3 Satz 2 hinsichtlich des § 13b sowie nach § 13j Absatz 4,
8. die Vorgaben zu den Berichten nach § 14 Absatz 1a Satz 5 und Absatz 1b Satz 2,
9. die Aufgaben nach den §§ 15a, 15b,
10. die Aufgaben nach den §§ 17a bis 17c,
11. die Durchführung des Vergleichsverfahrens nach § 21 Absatz 3,
12. Datenerhebungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54a Absatz 2, Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ausbau bidirektionaler Gasflüsse nach § 54a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 bis 7 und Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sowie Festlegungen gemäß § 54a Absatz 3 Satz 2 mit Ausnahme von Festlegungen zur Kostenaufteilung,
13. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sowie Festlegungen gemäß § 5b Absatz 1 Satz 2 und § 58a Absatz 4,
14. Entscheidungen hinsichtlich der Überprüfung bestehender Gebotszonenkonfigurationen auf der Grundlage von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222,
15. Entscheidungen zur Durchsetzung der Verpflichtungen für Datenlieferanten nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013,
16. die Erhebung von Gebühren nach § 91,
17. Vollstreckungsmaßnahmen nach § 94 und
18. die Aufgaben und Festlegungen im Zusammenhang mit der nationalen Informationsplattform nach § 111d.

Die Beschlusskammern werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gebildet.“ ‘

h) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

‚a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Netzausbau“ die Wörter „und die Kosten für Systemdienstleistungen“ eingefügt.‘

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.

cc) In dem neuen Buchstaben b wird nach den Wörtern „getroffene oder geplante Maßnahmen aufzunehmen.“ folgender Satz eingefügt:

„In den Berichten nach Satz 1 stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jeweils auch dar, inwieweit Importe zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland beitragen.“

i) In Nummer 28 werden in § 111f Nummer 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb die Wörter „§ 9 Absatz 7“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2“ ersetzt.

j) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

„28a. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) § 24 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 Nummer 5 jeweils in der Fassung vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] treten mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2015 ist anstelle der §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1 000 000 Kilowattstunden und nur auf Strombezüge oberhalb von 1 000 000 Kilowattstunden anzuwenden sind. § 19 Absatz 2 Satz 6 und 7 der Stromnetzentgeltverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554), § 19 Absatz 2 Satz 12 bis 15 in der Fassung der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) und § 19 Absatz 2 Satz 13 bis 16 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) gelten als Regelungen im Sinne des § 24 in der Fassung der Sätze 1 und 2.“

b) Folgender Absatz 18 wird angefügt:

„(18) Folgende Maßnahmen dürfen erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung ergriffen werden:

1. die Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach den §§ 13b bis 13d in der Fassung des Strommarktgesetzes vom …[einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes],

2. die Bindung von Anlagen nach § 13e und

3. die Bindung von neu zu errichtenden Erzeugungsanlagen nach § 13k.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.“ ‘

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 3
Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 312 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt, wobei der Netzbetreiber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs nach Anlage 4 anwendet und den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil nach Satz 2 ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.“

2. In § 27 Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, wird in Nummer 7 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen sowie

9. den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers.“ ‘

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 26 Absatz 3 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

‚3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a
Erbringung von
Regelleistung durch Letztverbraucher

(1) Lieferanten, Bilanzkreisverantwortliche und Betreiber von Übertragungsnetzen stellen sicher, dass einem Letztverbraucher mit Zählerstandsgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung auf sein Verlangen

hin die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis gegen angemessenes Entgelt ermöglicht wird. Hierzu sind Regelungen über den Austausch der erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten sowie die Bilanzierung der Energiemengen zu treffen. Der Lieferant kann die Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis nach Satz 1 mit ausdrücklicher Zustimmung des Letztverbrauchers vertraglich ausschließen.

(2) Das Entgelt nach Absatz 1 ist angemessen, wenn es den Lieferanten und den Bilanzkreisverantwortlichen, dessen Bilanzkreis der Letztverbraucher zugeordnet ist, wirtschaftlich so stellt, wie sie ohne die Erbringung von Regelleistung durch den Letztverbraucher stünden.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten bei Neuverträgen ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], im Übrigen ab dem 1. Januar 2018.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und folgender Buchstabe c wird angefügt:

‚c) In Nummer 22 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 23 angefügt:

„23. zu den Regelungen bei der Erbringung von Regelleistung durch einen Letztverbraucher nach § 26a; dabei kann sie insbesondere Festlegungen treffen

a) zum Austausch der erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten,

b) zur Bilanzierung der Energiemengen,

c) zum angemessenen Entgelt für Lieferanten, wobei sie auch pauschale Entgelte festlegen kann; sie kann insbesondere festlegen, dass das Entgelt angemessen ist, wenn

1. der durch die Erbringung von Regelleistung zum Zeitpunkt der Erbringung durch den Letztverbraucher nicht verbrauchte Strom so abgerechnet wird, als ob er geliefert worden wäre, und

2. der durch die Erbringung von Regelleistung zum Zeitpunkt der Erbringung durch den Letztverbraucher mehr verbrauchte Strom so abgerechnet wird, als ob er nicht geliefert worden wäre, und

3. das Entgelt einen erhöhten administrativen Aufwand des Lieferanten berücksichtigt,

d) zum angemessenen Entgelt für Bilanzkreisverantwortliche, wobei sie insbesondere für den Fall, dass die zum Zeitpunkt der Erbringung von Regelleistung verursachten Bilanzkreisabweichungen dem Bilanzkreisverantwortlichen bilanziell ausgeglichen werden, festlegen kann,

dass pauschale Entgelte angemessen sind; sie kann insbesondere festlegen, dass das Entgelt angemessen ist, wenn nur ein erhöhter administrativer Aufwand des Bilanzkreisverantwortlichen berücksichtigt wird,

e) zu zusätzlichen Entgelten für Lieferanten und Bilanzkreisverantwortliche für Abweichungen im Verbrauchsverhalten der Letztverbraucher nach der Regelleistungserbringung, wenn diese Abweichungen durch die Regelleistungserbringung verursacht sind; hierbei kann sie insbesondere festlegen, dass diese Entgelte null sind; resultiert aus der Festlegung zu zusätzlichen Entgelten eine unbillige Härte für den Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen, haben sie ein Sonderkündigungsrecht,

f) zu Übergangsbestimmungen.“ ‘

4. In Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b wird nach den Wörtern „§ 13h des Energiewirtschaftsgesetzes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 13g des Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „sowie den Vorschriften zu Netzstabilitätsanlagen nach § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes“ angefügt.

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren der Beschaffung der Netzreserve, den Einsatz von Anlagen in der Netzreserve nach § 13d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie Anforderungen an Anlagen in der Netzreserve auf Grundlage von § 13i Absatz 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie präzisiert zudem die Bestimmungen zum Umgang mit geplanten Stilllegungen von Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie auf Grundlage von § 13a Absatz 1, der §§ 13b bis 13d sowie 13i Absatz 3 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.“ ‘

b) Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.“

c) Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

‚cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „und Szenarien“ durch die Wörter „, Szenarien und Methoden“ und wird die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. Dezember“ ersetzt.‘

d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „hinsichtlich von Anlagen nach § 5 Absatz 2“ eingefügt.

e) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.“

f) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Die §§ 10 bis 14 werden die §§ 8 bis 12.“

g) In Nummer 11 wird der Änderungsbefehl wie folgt gefasst:

„Der neue § 8 wird wie folgt geändert:“

h) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„Der neue § 9 wird wie folgt geändert:“

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird aufgehoben.“

i) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

‚13. Der neue § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verfahren bei geplanter endgültiger Stilllegung von Anlagen, Art des Einsatzes, Vergütung

Ist einem Betreiber die endgültige Stilllegung seiner Anlage nach § 13b Absatz 2 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten, so sind im Hinblick auf die Bemessung der Vergütung der Anlagenbetreiber durch Erzeugungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen, Opportunitätskosten und Werteverbrauch sowie für die Anerkennung der hierdurch verursachten Kosten der Betreiber von Übertragungsnetzen § 6 und im Hinblick auf die Art des Einsatzes der Netzreserve § 7 entsprechend anzuwenden.“ ‘

j) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Die neuen §§ 11 und 12 werden aufgehoben.“

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

c) Nummer 9 wird aufgehoben.

d) Die Nummern 10 und 11 werden die Nummern 8 und 9.

e) In der neuen Nummer 9 werden das Komma und die Wörter „§ 24 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

7. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

‚Artikel 12

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

In Nummer 39 der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird in der Tabellenspalte „Kennzeichnung“ die Angabe „A1“ durch die Angabe „–“ ersetzt.‘

8. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 13.

9. Dem Artikel 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 12 tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 in Kraft.“;

b) den Antrag auf Drucksache 18/7369 abzulehnen.

Berlin, den 22. Juni 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Johann Saathoff
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Johann Saathoff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7317** wurde in der 153. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 18/7369** wurde in der 153. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Ziel der Bundesregierung ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, um die Stromversorgung volkswirtschaftlich kosteneffizient und umweltverträglich weiterzuentwickeln sowie die Versorgungssicherheit bei der Transformation der Energieversorgungssysteme zu gewährleisten.

Als Begründung führt die Bundesregierung aus, dass aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien, des sinkenden Stromverbrauches, der Verwirklichung des europäischen Strombinnenmarktes und der Liberalisierung der Strommärkte ein zeitweise erhebliches Überangebot an Kapazitäten entstehe, welches zu niedrigen Großhandelspreisen führe. Insofern müsse der Strommarkt die Versorgungssicherheit gewährleisten, indem er zum einen sicherstellt, dass ausreichend Kapazitäten zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage vorhanden sind (Vorhaltefunktion) und zum anderen durch Preissignale gewährleistet, dass vorhandene Kapazitäten zur richtigen Zeit und im erforderlichen Umfang kontrahiert und tatsächlich eigesetzt werden (Einsatzfunktion). Der Strommarkt müsse insofern – aufbauend auf den bewährten Strukturen des liberalisierten Strommarktes – die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Stromversorgung weiterentwickeln und optimieren, indem u. a.

- bestehende Mechanismen des Strommarktes durch die Weiterentwicklung des Marktes zu einem Strommarkt 2.0 gestärkt werden und sich die benötigten Kapazitäten über die Strompreise refinanzieren,
- Eintrittsbarrieren für Anbieter von Lastenmanagementmaßnahmen und Erneuerbare-Energien-Anlagen abgebaut werden,
- die Kosten des Netzausbaus durch eine effizientere netz Planung reduziert werden,
- die Transparenz des Strommarktes erhöht wird,
- eine Kapazitätsreserve zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eingeführt wird,
- eine Sicherheitsbereitschaft der Braunkohlekraftwerke für vier Jahre nach deren Stilllegung ermöglicht wird und
- das Monitoring der Versorgungssicherheit verbessert wird.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verlangt u. a.

- die schrittweise Stilllegung er Kohlekraftwerke über die Einführung eines CO2-Grenzwertes,
- die flexible Ausrichtung der fossilen Energieträger nach der Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien,
- Schaffung von Marktanreizen zur Förderung von Investitionsimpulsen,
- einen ökologischen Flexibilitätsmarkt und
- den schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien wie Sonne, Wind und Wasser.

Als Begründung führen die Antragssteller aus, dass der Strommarkt infolge der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bewirkten Veränderungen auf die neuen Bedingungen ausgerichtet werden müsse. Es dürfe keine Subventionen für Kohlekraftwerke geben und der Strommarkt müsse sich stärker an den erneuerbaren Energien ausrichten, so dass diese die tragende Säule der zukünftigen Stromversorgung bilden können. Dies sei vor allem für das Erreichen der Klimaschutzziele zwingend notwendig.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7317 in seiner 104. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7317 in seiner 78. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7317 in seiner 87. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 34. Sitzung am 2. Dezember 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) (Bundesratsdrucksache 542/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatoren:

Indikator 2 (Klimaschutz - Treibhausgase reduzieren)

Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern).

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Überführung von Braunkohlekraftwerken in eine Sicherheitsbereitschaft und anschließende Stilllegung führt zu einer relevanten Reduktion der Treibhausgasemissionen und trägt dazu bei, dass das Ziel der Bundesregierung, die Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken, erreicht werden kann (Indikatorenbereich 2). Gleichzeitig sorgt die Weiterentwicklung des Strommarktes auch dafür, dass die Energiewende insgesamt bezahlbar bleibt, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der

Stromkunden berücksichtigt wird (Indikatorbereich 10). Denn ein „Strommarkt 2.0“ ist mit geringeren Kosten und Kostenrisiken als ein Kapazitätsmarkt verbunden und kann mittel- bis langfristig kostengünstige Lösungen zur Integration der erneuerbaren Energien anreizen. Dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit dient auch die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen ab dem Jahr 2021 sowie die Möglichkeit der Spitzenkappung der Erneuerbaren-Energien-Anlagen bei dem Ausbau der Verteiler- und Übertragungsnetze. Durch die Änderung soll das Netz nicht mehr für die Aufnahme der letzten Kilowattstunde ausgelegt, sondern der bedarfsgerechte Ausbau auf das volkswirtschaftlich sinnvolle Maß dimensioniert werden.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 18/7369 in seiner 87. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 72. Sitzung am 16. März 2016 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)738 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Katherina Reiche, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Prof. Dr. Christoph Weber, Universität Duisburg-Essen - Lehrstuhl für Energiewirtschaft

Stefan-Jörg Göbel, EFET Deutschland - Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

Andrees Gentzsch, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Dr. Dr. Tobias Paulun, European Energy Exchange AG (EEX)

Eva Hauser, Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES)

Dr. Felix Christian Matthes, Öko-Institut e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Petitionen

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lagen drei Petitionen zum Antrag auf Drucksache 18/7369 vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit einer Petition wird ein Ausstiegsfahrplan für Strom aus Braun- und Steinkohle bis zum Jahr 2050 gefordert, der im Einklang mit den angestrebten Zielen für den Ausbau für erneuerbare Energien stehe.

Mit einer weiteren Petition wird gefordert, Kohlekraftwerke für einen Übergangszeitraum von 30 bis 40 Jahren durch Gaskraftwerke zu ersetzen und dann synthetisches Gas, das sogenannte Power-to-Gas zu nutzen.

Weiterhin wird in einer Petition gefordert, dass Strom aus modernen und umweltfreundlichen Gaskraftwerken Vorrang vor Strom aus Kohlekraftwerken haben solle.

Den Anliegen der Petenten konnte mit Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7317 nicht entsprochen werden.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7317 und den Antrag auf Drucksache 18/7369 in seiner 81. Sitzung am 22. Juni 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)865 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass es im Kern darum gehe, die Versorgungssicherheit auf dem Strommarkt auch in Zukunft zu gewährleisten, da der Markt immer mehr durch die erneuerbaren Energien geprägt sei. Dies könne durch Netz- und Kapazitätsreserven erreicht werden, welche im Notfall auch ausgebaut werden könnten. Das Strommarktgesetz bilde die Grundlage dafür, dass weiterhin Reserven zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gebildet werden könnten.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, dass der beschrittene Weg in einen Energy-only-Markt führe. Dem Gesetzentwurf habe ein breit angelegtes Konsultationsverfahren zugrunde gelegen, da ein halbherziger Eintritt in den Energy-only-Markt vermieden werden solle. Hinsichtlich der Sicherheitsbereitschaft, die aus der Braunkohlereserve bestehe, habe es keine Notifizierungsprobleme mit der EU gegeben. Diese Reserve sei sinnvoll.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass Kohlestrom immer noch viel zu billig sei. Insgesamt würde mit dem Weißbuch und den angekündigten gesetzlichen Änderungen der Strommarkt zu sehr an den großen Unternehmen und fossilen Erzeugern ausgerichtet. Die Risiken und Zusatzkosten daraus müssten die Verbraucherinnen und Verbraucher tragen. Die Chance, regionale Stromverbände, Stadtwerke und die Bürgerenergie zu stärken, sei verpasst worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, dass es dass es richtig sei, den bisher auf Kohle- und Atomenergie ausgerichteten Strommarkt infolge des Einzugs der erneuerbaren Energien zu verändern, was allerdings nicht über eine Subventionierung der Braunkohle erfolgen dürfe. Das Strommarktgesetz sei ein Signal an die Braunkohlebranche, dass Kraftwerke nur gegen Zahlung stillgelegt würden und deshalb aus klima- und energiepolitischen Gründen falsch.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)865.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/7317 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/7369 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ergänzt das Inhaltsverzeichnis um den neuen § 13k EnWG zu Netzstabilitätsanlagen.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird die Zielbestimmung in § 1 Absatz 4 EnWG geändert. Doppelbuchstabe aa kürzt die Nummer 1, indem nur noch auf die Stärkung der freien Preisbildung für Elektrizität abgestellt wird. Doppelbuchstabe bb stellt in Nummer 3 klar, dass es auch zum Zielkanon gehört, dass die dort genannten Anlagen und Lasten netzverträglich eingesetzt werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung betrifft die Sicherheitsanforderungen für Energieanlagen. Mit Buchstabe a wird die Frist in § 11 Absatz 1b EnWG geändert, innerhalb derer die Betreiber von Energieanlagen einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme gewährleisten müssen, die für einen sicheren Anlagenbetrieb notwendig sind. Die bislang vorgesehene starre zweijährige (Umsetzungs-)Frist in § 11 Absatz 1b Satz 1 EnWG wird gestrichen. An Stelle der zweijährigen Frist wird geregelt, dass die Regulierungsbehörde eine angemessene Umsetzungsfrist festlegen soll. Damit wird eine Konsistenz zu § 11 Absatz 1a EnWG erreicht. Satz 2 wird dahingehend geändert, dass die Regulierungsbehörde in dem zu erstellenden und zu veröffentlichenden Katalog von Sicherheitsanforderungen auch eine Umsetzungsfrist aufnehmen muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung von § 13k EnWG zu den Netzstabilitätsanlagen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung ist bedingt durch die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Dadurch entsprechen die bisherigen Verweise auf das KWKG nicht mehr dem geltenden Recht. Dem wird durch die Änderung Rechnung getragen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderungen bei der Regelung zu den ab- und zuschaltbaren Lasten in § 13 Absatz 6 stellen klar, dass zwischen Abschaltleistung und Zuschaltleistung zu unterscheiden ist. Zudem wird § 13 Absatz 6 Satz 1 EnWG an die Formulierungen in § 13 Absatz 6 Satz 2 und 4 sowie § 13i Absatz 1 und 2 EnWG angepasst. Der Hinweis auf die wirtschaftliche und technische Vertretbarkeit der Beschaffung kann entfallen, da anderweitige Regelungen hinreichend klarstellen, dass die Beschaffung wirtschaftlich effizient erfolgen und technisch sinnvoll sein muss.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen bei Redispatch-Maßnahmen nach § 13a EnWG stellen klar, dass von den Redispatch-Maßnahmen nach § 13a Absatz 1 Satz 1 EnWG auch der Wirkleistungsbezug erfasst ist. Damit wird die bestehende Rechtsunsicherheit aufgrund des Beschlusses des OLG Düsseldorf vom 28. April 2015 (VI-3 Kart 312/12 [V]) beseitigt. In dem Beschluss hatte das OLG ausgeführt, dass die den Betreibern der Übertragungsnetze eingeräumte Befugnis zur Anweisung eines Wirkleistungsbezugs nach bisheriger Rechtslage nicht von den Redispatch-Regelungen erfasst sei. Um sicherzustellen, dass die Betreiber der Übertragungsnetze im Rahmen von Redispatch-Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, insbesondere von Pumpspeicherkraftwerken, auch die Ab- und Zuschaltung von Pumpen anfordern können, wird auch der Wirkleistungsbezug von der Regelung erfasst. Dies ist insbesondere für den effizienten Einsatz von Pumpspeicherkraftwerken im Rahmen von Redispatch-Maßnahmen von Bedeutung und entspricht der bisherigen Praxis der Betreiber von Übertragungsnetzen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Befugnis der Betreiber der Übertragungsnetze zur Anweisung eines Wirkleistungsbezugs grundsätzlich und unabhängig von anderen marktbezogenen Maßnahmen gilt. Der Text von § 13a EnWG wird entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Doppelbuchstabe dd betrifft eine Änderung im Zusammenhang mit geplanten Stilllegungen nach § 13b EnWG. Die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 13b Absatz 4 EnWG hängt mit der Dauer des Rückkehrverbots bei geplanten vorläufigen Stilllegungen von Anlagen zusammen. Nach geltender Rechtslage besteht bei geplanten vorläufigen Stilllegungen von Anlagen, die aufgrund ihrer Systemrelevanz Teil der Netzreserve geworden sind,

ein Verbot der Rückkehr an den Strommarkt von fünf Jahren. Im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Strommarktes ist bislang vorgesehen, die Fünfjahresfrist auf vier Jahre zu reduzieren. Das Rückkehrverbot ist dabei jeweils unabhängig davon, wie lange die Anlage systemrelevant ist. Dies kann jedoch in Einzelfällen, in denen die Systemrelevanz einer Anlage und damit der Anspruch auf Kostenerstattung vor Ablauf der Vierjahresfrist entfällt, zu unsachgerechten Ergebnissen führen.

Die Änderung sieht daher im ersten Halbsatz vor, dass die Ausweisung als systemrelevant für eine Dauer von 24 Monaten erfolgt. Damit besteht für alle Beteiligten Planungssicherheit. Es wird im Zusammenspiel mit § 13c Absatz 2 EnWG vermieden, dass eine Anlage nach Wegfall der Systemrelevanz für eine Dauer von vier Jahren nicht an den Strommarkt zurückkehren kann. Und es werden Missbrauchsrisiken verringert. Insofern wird insbesondere sichergestellt, dass der Betreiber der stillzulegenden Anlage nicht immer in Zeiten geringer wirtschaftlicher Erlösmöglichkeiten am Strommarkt die vorläufige Stilllegung anzeigt, um sich in der Netzreserve zu optimieren und anschließend kurzfristig wieder an den Strommarkt zu wechseln. Denn dies könnte zu höheren Kosten für den Netznutzer und einer Diskriminierung nicht systemrelevanter Anlagen führen. Vielmehr wird eine Anlage in der Regel für zunächst mindestens zwei Jahre als systemrelevant ausgewiesen und unterliegt für diesen Zeitraum einem Rückkehrverbot. Sofern der Betreiber der Anlage nach Ablauf der 24 Monate seine Anlage nicht wieder am Strommarkt einsetzen, sondern weiterhin vorläufig stilllegen möchte, muss er dies anzeigen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen prüfen dann anhand fachlicher Kriterien, ob die Anlage weiterhin systemrelevant ist. Trifft dies zu, erfolgt eine weitere Systemrelevanz-Ausweisung für jeweils bis zu 24 Monaten. Das Rückkehrverbot gilt dann für diesen Zeitraum der Systemrelevanz weiter. Damit wird die Dauer des Rückkehrverbots an den Strommarkt bei einer Dauer von mehr als 24 Monaten an die Dauer der Systemrelevanz einer Anlage gekoppelt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Dreifachbuchstabe aaa betrifft eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit den bei geplanten Stilllegungen nach § 13b EnWG zu erstattenden Betriebsbereitschaftsauslagen. Die Definition der Betriebsbereitschaftsauslagen, die im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Strommarktes in § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnWG aufgenommen wurde, wird aus systematischen Gründen in § 13c Absatz 1 Satz 2 EnWG verschoben. Damit wird klargestellt, dass bei der Erstattung der Betriebsbereitschaftsauslagen nicht zwischen geplanten vorläufigen Stilllegungen von Anlagen nach Absatz 1 und geplanten endgültigen Stilllegungen von Anlagen nach Absatz 3 differenziert werden soll.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dreifachbuchstabe bbb betrifft eine Folgeänderung zu der geänderten Dauer der Ausweisung der Systemrelevanz und des Rückkehrverbots in § 13b Absatz 4 Satz 2 EnWG. Bislang ist im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Strommarktes vorgesehen, dass eine zur vorläufigen Stilllegung angemeldete, aber als systemrelevant ausgewiesene Anlage eine angemessene Vergütung geltend machen kann, dann aber für vier Jahre nicht mehr an den Strommarkt zurückkehren kann. Dies wird dahin geändert, dass das Rückkehrverbot von der Dauer der Ausweisung der Anlage als systemrelevant abhängig ist.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Verschiebung der Definition der Betriebsbereitschaftsauslagen von § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnWG in § 13c Absatz 1 Satz 2 EnWG.

Zu Doppelbuchstabe ff

Doppelbuchstabe ff regelt Änderungen bei der Netzreserve. Im Vergleich zu dem bisher geltenden Regime werden mit Strommarktgesetz einige Änderungen an der Netzreserve vorgenommen. Insbesondere werden die Kostenerstattung und eine Verkürzung des Zeitraums der Ausweisung der Systemrelevanz auf zwei Jahre neu geregelt.

Die Bundesregierung hat ein vitales Eigeninteresse, die Netzreserve deutlich zu senken und die Ursachen für die Notwendigkeit der Netzreserve durch einen zügigen Netzausausbau zu beheben. Sie hat deshalb zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung und tatsächlichen Umsetzung des geplanten Netzausbaus eingeführt (zuletzt den Vorrang der Erdverkabelung). Die Bundesregierung führt mit dem EEG 2016 zudem eine Regionalkomponente

ein, die für die Bundesländer einen stärkeren Anreiz setzt, Netzausbauvorhaben in ihrer Verantwortung schneller voranzutreiben (etwa 4.100 km Gesamtlänge, darunter wichtige Nord-Süd-Verbindungen).

Die Bundesregierung unternimmt alle Anstrengungen, um mit zusätzlichen Maßnahmen den Bedarf für die Netzreserve soweit wie möglich zu senken. Der Bedarf der Netzreserve hängt jedoch nicht allein von der Energiewende in Deutschland ab, sondern ganz maßgeblich auch von zahlreichen Faktoren im europäischen Stromhandel, die Deutschland nicht beeinflussen kann. Deutschland ist zentrale Drehscheibe für den europäischen Stromhandel und die Netzanbindung Skandinaviens an Süd-Ost- und Westeuropa. Je mehr Wind- und Wasserstrom aus dem Norden Europas die Versorgungssicherheit im Süden, Osten und Westen Europas absichert, desto mehr Netze muss Deutschland bauen. Deutschland ist weiterhin bereit, die dadurch entstehenden erheblichen Mehrkosten zum Gelingen der Energieunion beizutragen.

Zu Doppelbuchstabe gg

Doppelbuchstabe gg betrifft Änderungen im Zusammenhang mit der Kapazitätsreserve und ihrer Regelung in § 13e.

In § 13e werden einige allgemeine Änderungen vorgenommen. Beispielsweise wird nicht mehr spezifisch auf „Erzeugungsanlagen“, sondern allgemein auf „Anlagen“ abgestellt. Damit wird klargestellt, dass nicht nur Erzeugungsanlagen, sondern grundsätzlich auch Lasten an der Kapazitätsreserve teilnehmen können. Allerdings müssen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und zur Gewährleistung eines funktionierenden Strommarkts alle Anlagen dieselben technischen (Bereitstellungszeiten, etc.) und rechtlichen (Rückkehr- und Vermarktungsverbot) Anforderungen erfüllen. Für alle Akteure, die in der Kapazitätsreserve gebunden werden, sollen daher dieselben Bedingungen gelten („level-playing field“), um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Zudem wurde der Zeitplan zur Ausschreibung und zur Erbringung angepasst. Ab dem Winterhalbjahr 2018/2019 soll für einen ersten Zeitraum eine Leistung von 2 GW vorgehalten werden.

Zu Dreifachbuchstabe hhh

Zu Vierfachbuchstabe aaaa

Die Regelung enthält eine Klarstellung, dass die Vergütung nicht gesetzlich festgelegt wird, sondern sich aus der Ausschreibung ergibt.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb

Die Regelung stellt klar, dass im Falle der Teilnahme von Lasten an der Kapazitätsreserve nicht der gesamte Strombezug der Last nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 („Brennstoffkosten“) erstattet wird. Gleichfalls ist der Eigenverbrauch von Kraftwerken (Strom, der für den Betrieb der Anlage und der Nebenanlagen verbraucht wird) Teil der Vorhaltekosten und wird nicht separat vergütet.

Zu Vierfachbuchstabe cccc

Vierfachbuchstabe cccc stellt klar, dass im Rahmen der Kapazitätsreserve auch die Kosten für die Bereitstellung von Blindleistung zu erstatten sind. Die Bereitstellung von Blindleistung verursacht Kosten durch den hierfür notwendigen Strombezug aus dem Netz.

Zu Vierfachbuchstabe dddd

Vierfachbuchstabe dddd regelt, dass analog zur Erstattung der variablen Einsatzkosten auch die variablen Instandhaltungskosten erstattet werden, die durch die Bereitstellung von Blindleistung entstehen.

Zu Vierfachbuchstabe eeee

Die Regelung in Nummer 3 enthält eine Klarstellung, dass der Vergleichsmaßstab für die Kosten der Brennstoffversorgung eine im Strommarkt übliche Brennstoffversorgung ist und nur die jeweils entstehenden Mehrkosten erstattet werden. Zudem enthält die Regelung eine Klarstellung, dass es um eine sichere Brennstoffversorgung entsprechend der Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber geht, die aufgrund dieser Anforderungen hergestellt werden muss. Der Anlagenbetreiber hat kein Wahlrecht, ob und wie er diese sichere Brennstoffversorgung herstellt.

Die Regelung in Nummer 4 betrifft die Schwarzstartfähigkeit von Anlagen in der Kapazitätsreserve. Bisher sieht das Strommarktgesetz keine Regelung zur Kostenerstattung für die Bereitstellung von Schwarzstartfähigkeit, d.h. der Fähigkeit zum Wiederaufbau des Netzes, vor. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sollen aber eine entsprechende Ausrüstung einzelner Anlagen verlangen können, wenn dies für ihre jeweilige Regelzone sinnvoll ist und sich in das jeweilige Schwarzstartkonzept integriert. Aus Systemsicherheitsgründen nicht erforderlich ist demgegenüber, dass alle Anbieter von Neuanlagen auch Schwarzstartfähigkeit anbieten und bereitstellen. Daher sieht die Regelung vor, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen gegen gesonderte Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten die entsprechende Ausrüstung einer Anlage verlangen können. Für die Anbieter von Neuanlagen ist somit klargestellt, dass sie die Kosten hierfür nicht in ihr Gebot einpreisen müssen. Insgesamt sind hierdurch niedrigere Gebote und insgesamt geringere Kosten für die Beschaffung der Neuanlagen zu erwarten.

Zu Vierfachbuchstabe ffff

Die Regelung enthält eine Klarstellung, dass auch vorbereitende Kosten (Rechtsberatung, Notarkosten) gewälzt werden können.

Zu Vierfachbuchstabe gggg

Die Regelung enthält eine Klarstellung, dass keine freiwillige Selbstverpflichtung nötig ist und die Übertragungsnetzbetreiber die Kosten für die Kapazitätsreserve daher ohne Zeitverzug über die Netzentgelte wälzen können.

Zu Dreifachbuchstabe kkk

Die Regelung stellt klar, dass das Rückkehrverbot grundsätzlich nach Absatz 4 Nummer 2 auch für Lasten Anwendung findet. Allerdings erscheint es unverhältnismäßig, eine Last von der Teilnahme an den Strommärkten insgesamt auszuschließen, nachdem sie in der Kapazitätsreserve gebunden war, da dies faktisch eine Schließung der Produktionsanlagen bedeuten würde. Bei Lasten beschränkt sich das Rückkehrverbot daher auf das Verbot, an den Ausschreibungen nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten teilzunehmen. Dabei gilt das Verbot ausdrücklich auch für die Folgefassungen der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Auch bei den Lasten gilt das Rückkehrverbot zeitlich uneingeschränkt, d. h. Lasten, die einmal in der Kapazitätsreserve gebunden waren, dürfen dauerhaft nicht mehr an den Ausschreibungen nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten teilnehmen.

Zu Dreifachbuchstabe lll

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2018 und dann alle zwei Jahre prüft, ob eine Anpassung des Umfangs der Kapazitätsreserve erforderlich ist. Der Umfang der möglichen Anpassung wird allerdings durch Satz 4 begrenzt. Danach darf die in der Kapazitätsreserve gebundene Reserveleistung nicht 5 Prozent der durchschnittlichen Jahreshöchstlast überschreiten. Satz 5 bestimmt den Begriff „durchschnittliche Jahreshöchstlast".

Zu Doppelbuchstabe hh

Die Regelung zu systemrelevanten Gaskraftwerken in § 13f Absatz 2 EnWG wird aus systematischen Gründen redaktionell geändert. Inhaltlich stellt die Änderung klar, dass bei systemrelevanten Gaskraftwerken nicht nur Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den Brennstoffwechsel, sondern auch mögliche Kosten für andere Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen von der Bundesnetzagentur durch Festlegung anerkannt werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis und führt daher zu mehr Rechtssicherheit.

Zu Doppelbuchstabe ii

Doppelbuchstabe ii betrifft die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Kapazitätsreserveverordnung.

Die Änderungen in § 13h Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EnWG sollen es ermöglichen, Regelungen in der Kapazitätsreserveverordnung vorzusehen, um die EU-beihilferechtliche Vereinbarkeit der Kapazitätsreserve zu gewährleisten. Die Anforderungen der Europäischen Kommission an die Ausgestaltung der Kapazitätsreserve können damit berücksichtigt werden.

Nummer 1 sieht vor, dass Regelungen getroffen werden können, damit die Betreiber der Übertragungsnetze die Kapazitätsreserve die Anlagen konkretisieren können, die Reserveleistung zum Ausgleich von Leistungsbilanzdefiziten vorhalten können.

Die Änderung in Nummer 2 EnWG ermöglicht es, die Menge an Reserveleistung, die in der Kapazitätsreserve gebunden wird, und den Zeitpunkt der Leistungserbringung in Abhängigkeit von der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission abweichend durch Verordnung zu regeln. Das könnte im Fall des § 13e Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EnWG relevant werden, falls die Europäische Kommission nur eine Kapazitätsreserve mit weniger als 2 Gigawatt genehmigt. Im Fall des § 13e Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EnWG können auf diese Weise die Anpassungen aufgrund des Monitorings nach § 13e Absatz 5 abgebildet werden.

In Nummer 3 wird ergänzend die Möglichkeit vorgesehen, durch Verordnung abweichend zu der Regelung in § 13e Absatz 5 EnWG Kriterien zur Anpassung des Umfangs der Kapazitätsreserve durch die Bundesnetzagentur festzulegen.

Zudem erlaubt die neu eingefügte Nummer 12, dass in der Verordnung zur Kapazitätsreserve ergänzend zu § 13 Absatz 3 Regelungen zu gesondert zu erstattenden Kosten getroffen werden können. Aus Branchenkonsultationen in Vorbereitung eines Standardvertrags und konkretisierter Teilnahmebedingungen können sich insoweit noch Klarstellungs- und Regelungsbedürfnisse ergeben. Dies kann insbesondere Fragen der Bereitstellung von Blindleistung betreffen. Sofern dies für die Handhabbarkeit der Kostenerstattung sinnvoll ist, kann auch vorgesehen werden, dass Kosten durch einen pauschalen Vergütungssatz abgegolten werden.

Die neu angefügte Nummer 24 sieht vor, dass in der Verordnung zur Kapazitätsreserve geregelt werden kann, wie Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen und zuzustellen sind. Hierbei ist insbesondere wichtig, dass zusätzlich zu der in § 73 vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung von Festlegungen auch solche Entscheidungen, die zum Beispiel als Genehmigung ergehen, öffentlich bekannt gemacht werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass nicht nur die jeweiligen Adressaten des Verwaltungsaktes, sondern eine breite Öffentlichkeit informiert wird.

Zu Doppelbuchstabe jj

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Dreifachbuchstabe aaa betrifft die Verordnungsermächtigung für ab- und zuschaltbare Lasten. Die Änderungen in § 13i EnWG sind zum einen redaktionell begründet. Die Nummerierung dient der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit.

Zum anderen wird die ursprünglich in § 13i Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz EnWG enthaltene Ermächtigung für Regelungen, dass die Vergütungen für ab- und zuschaltbare Lasten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Pflichten wegfallen können, auf weitere Pflichten – nicht nur Verletzung der Meldepflichten – ausgedehnt.

Neben der Verletzung der Meldepflichten bezüglich der Verfügbarkeit können auch weitere in der Rechtsverordnung normierte Pflichten in gleicher Weise zentral dafür sein, dass ab- oder zuschaltbare Lasten zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen können.

Bei der Änderung in Vierfachbuchstabe bbbb handelt es sich um Folgeänderung zu Vierfachbuchstabe aaaa.

Der neue Satz 5 stellt klar, dass zivilrechtliche Regelungen für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten nach dieser Rechtsverordnung, wie z. B. der Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren, vorgesehen werden können.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dreifachbuchstabe bbb betrifft ebenfalls die Verordnungsermächtigung für ab- und zuschaltbare Lasten. In § 13i Absatz 2 Satz 1 EnWG wird das Volumen für Ausschreibungen von Ab- oder Zuschaltleistung, zu welchen die Bundesregierung die Betreiber von Übertragungsnetzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages verpflichten kann, auf maximal 3 000 Megawatt (MW) statt bislang 3 500 MW beschränkt. Diese Änderung ist angezeigt vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen bei der Beschaffung von Abschaltleistung im Rahmen der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. In dieser werden 3 000 MW ausgeschrieben, wovon bisher nur etwa 1 000 MW kontrahiert werden konnten. Auch bei Absenkung auf 3 000 MW kann einer zukünftig wachsenden Bedeutung abschaltbarer Lasten im Bedarfsfall hinreichend Rechnung getragen werden.

In § 13i Absatz 2 Satz 3 EnWG wird die zeitliche Begrenzung für wirtschaftliche Gebote bei ab- und zuschaltbaren Lasten auf eine Dauer von einem Jahr gestrichen. Bei den abschaltbaren Lasten ist diese Begrenzung nicht

erforderlich, da in sehr viel kürzeren Zeiträumen Ausschreibungen stattfinden sollen. Hinsichtlich zuschaltbarer Lasten ergibt diese zeitliche Begrenzung für wirtschaftliche Gebote sachlich keinen Sinn.

In § 13i Absatz 2 Satz 4 EnWG wird die Mindestleistung ab- und zuschaltbarer Lasten von 50 auf 10 MW abgesenkt. Diese Absenkung ist angezeigt, um zur Erschließung weiterer industrieller Lastmanagementpotenziale den Anbieterkreis bei der Beschaffung der Lasten in einem Umfang erweitern zu können, der netztechnisch vertretbar ist. Des Weiteren wird klargestellt, dass als technisch sinnvoll nur ab- oder zuschaltbare Lasten angesehen werden, deren Ab- oder Zuschaltleistung innerhalb von höchstens 15 Minuten herbeigeführt werden kann.

Die Änderungen in § 13i Absatz 2 Satz 5 EnWG sind redaktionell begründet. Die Nummerierung dient der Übersichtlichkeit.

Während in § 13i Absatz 1 EnWG lediglich explizit die Rahmenbedingungen für einen Wegfall der Vergütung bei Pflichtverletzung geregelt werden, wird in Absatz 2 vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer Verpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Durchführung von Ausschreibungen und Annahme von Angeboten auch eine weitergehende Ermächtigung in Bezug auf die Ausgestaltung und Höhe der Vergütung formuliert.

§ 13i Absatz 2 Satz 7 EnWG wird redaktionell klarer gefasst und ergänzt. In den Nummern 2 und 3 wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Rechtsverordnung nach Satz 1 Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 EnWG zur Änderung der vorgegebenen Gesamtabschaltleistung und zur geographischen Beschränkung von Ausschreibungen regelt. Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur können in der Verordnung u. a. so ausgestaltet werden, dass ausgehend von festen Ausschreibungsmengen im Fall wachsender oder sich ändernder Bedarfe an Ab- oder Zuschaltleistung diesen ohne Änderung der Rechtsverordnung Rechnung getragen werden kann.

Bereits heute sieht die Stromnetzzugangsverordnung vor, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt sind, einen Anteil der Regelenergie regelzonenscharf auszuschreiben. Entsprechender Bedarf kann sich zukünftig auch im Bereich der abschaltbaren Lasten ergeben. Dem wird durch die Möglichkeit zur geographischen Beschränkung von Ausschreibungen Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird in § 13i Absatz 2 Satz 7 Nummer 4 die Festlegungskompetenz in Bezug auf die Veröffentlichung von Daten zur Schaffung von Markttransparenz ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc und ddd

Die Dreifachbuchstaben ccc und ddd betreffen die Verordnungsermächtigung zur Netzreserve.

Zu Doppelbuchstabe kk

Dreifachbuchstabe aaa

Dreifachbuchstabe aaa betrifft die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur. Als Folgeänderung zu den Änderungen in § 13a Absatz 1 Satz 1 EnWG, wonach auch der Wirkleistungsbezug in die Regelungen zu Redispatch-Maßnahmen aufgenommen wird, muss die BNetzA entsprechend die Möglichkeit bekommen, die Festlegung zu der Art und Höhe der Vergütung auch auf Anpassungen des Wirkleistungsbezugs zu beziehen.

Zu Vierfachbuchstabe aaaa

Die BNetzA muss nicht nur zu technischen Anforderungen Festlegungen treffen dürfen, die gegenüber den Betreibern von Erzeugungsanlagen aufzustellen sind, sondern auch zu solchen, die gegenüber den Betreibern von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie aufzustellen sind.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb

Bei den Änderungen in den Fünffachbuchstaben aaaaa und bbbbb handelt es sich ebenfalls um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 13a Absatz 1 Satz 1 EnWG. Durch die Änderung in Fünffachbuchstabe bbbbb werden – spiegelbildlich zu den Auslagen, die für die Anpassung der Wirk- oder Blindleistungseinspeisung notwendig sind – auch die Auslagen erfasst, die für die Anpassung des Wirkleistungsbezugs notwendig sind.

Fünffachbuchstabe ccccc betrifft die Vergütung bei Redispatch-Maßnahmen. In § 13j Absatz 1 Satz 2 EnWG wird eine neue Nummer 6 aufgenommen. Dadurch erhält die BNetzA die Möglichkeit, die bei der Investitionsentscheidung betriebswirtschaftlich geplanten Betriebsstunden als Pauschale für vergleichbare Kraftwerkstypen auszugestalten. Nach § 13a Absatz 3 EnWG ist für die Bestimmung des anteiligen Werteverbrauchs der Anlage

oder des Anlagenteils als Schlüssel das Verhältnis aus den im Rahmen von Redispatch-Maßnahmen anrechenbaren Betriebsstunden und den bei der Investitionsentscheidung für die Anlage betriebswirtschaftlich geplanten Betriebsstunden zugrunde zu legen. Grundsätzlich sind die von dem Anlagenbetreiber bei der Investitionsentscheidung zugrunde gelegten Betriebsstunden eine objektive Größe für die Berechnung des Werteverbrauchs. Hintergrund der Änderung ist, dass Investitionsentscheidungen insbesondere für ältere Kraftwerke teilweise sehr lange zurückliegen und die bei der Investitionsentscheidung geplanten Betriebsstunden daher nicht in allen Fällen nachgewiesen werden können. Damit können auf Basis von Erfahrungswerten für bestimmte Kraftwerke typisiert Vorgaben gemacht werden, wie viele Stunden diese üblicherweise am Markt betrieben werden. Klargestellt wird, dass es bei der Festlegung der üblichen Betriebsstunden eines vergleichbaren Kraftwerkstyps auf den Zeitpunkt der Investitionsentscheidung ankommt. Dies trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung.

Zu Vierfachbuchstabe cccc

Es handelt sich wiederum um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 13a Absatz 1 Satz 1 EnWG, wonach auch der Wirkleistungsbezug in die Regelungen zu Redispatch-Maßnahmen aufgenommen wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Nach Dreifachbuchstabe bbb erhält die Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz zur Anpassung des Umfangs der Kapazitätsreserve für den Fall, dass das BMWi Wirtschaft und Energie nach § 13e Absatz 5 EnWG eine Anpassung des Umfangs der Kapazitätsreserve festgelegt hat oder die Europäische Kommission nur eine Kapazitätsreserve mit weniger als 2 Gigawatt genehmigt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Nach Dreifachbuchstabe ccc erhält die Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz, um eine Konkretisierung des Verfahrens zur Bindung der Netzstabilitätsanlagen oder des Betriebs und der Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen vorzunehmen und um Festlegungen zum Verfahren der Bedarfsermittlung zu treffen.

Zu Doppelbuchstabe ll

Mit § 13k EnWG werden die Übertragungsnetzbetreiber zur Errichtung von Netzstabilitätsanlagen ermächtigt. Diese Netzstabilitätsanlagen dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. In den Jahren 2021 und 2022 werden Kernkraftwerke in Süddeutschland mit einer Leistung von rund 5 GW außer Betrieb genommen. Nach den aktuellen Erhebungen der Bundesnetzagentur zum Fortschritt des Stromnetzausbaus werden die wichtigen großräumigen Nord-Süd-Transportleitungen im Jahr 2025 in Betrieb gehen.

Die Netzstabilitätsanlagen sollen in dem Übergangszeitraum zwischen Kernenergieausstieg und abgeschlossenem Netzausbau sicherstellen, dass den Übertragungsnetzbetreibern ausreichend Anlagen zur Erbringung der für die Systemstabilität notwendigen Systemdienstleistungen, insbesondere Redispatch, aber daneben auch Spannungshaltung und Netzwiederaufbau, zur Verfügung stehen. Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems liegt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Netzreserveverordnung vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Absatz 1 regelt, dass die Anlagen außerhalb des Strommarktes und grundsätzlich nachrangig zu anderen geeigneten Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach § 13a Absatz 1 EnWG eingesetzt werden dürfen. Der Strommarkt umfasst neben dem Stromgroßhandel auch den Markt für die Regelenergieprodukte Primärregelenergie und Sekundärregelenergie sowie Minutenreserve. Durch die Beschränkung auf reine Systemsicherheitsmaßnahmen und die Nachrangigkeit zu marktlich organisierten Maßnahmen werden Marktverzerrungen vermieden. Weiterhin wird durch den Verweis auf § 13e Absatz 4 EnWG festlegt, dass die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet sind, die Anlagen stillzulegen, falls kein Bedarf mehr nachgewiesen werden kann. Vom Begriff der Erzeugungsanlage werden auch die erforderlichen Nebenanlagen und Netzkomponenten erfasst.

In Absatz 2 wird geregelt, dass Erzeugungsanlagen nur errichtet werden dürfen, soweit tatsächlich ein netztechnischer Bedarf besteht. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch die Übertragungsnetzbetreiber und wird von der Bundesnetzagentur geprüft und bestätigt. Bei der Bedarfsermittlung sollte die bereits etablierte Methodik der Über-

tragungsnetzbetreiber für die Analyse nach § 3 der Netzreserveverordnung verwandt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln, an welchen Netzanschlusspunkten Bedarf zur Errichtung von Erzeugungsanlagen vorliegt. Aufgrund bisheriger Untersuchungen ist davon auszugehen, dass ein Bedarf vor allem in Süddeutschland von bis zu 2 GW bestehen könnte.

Eine Bedarfsermittlung für die Jahre 2026 bis 2030 erfolgt bis zum 31. Januar 2023. Stellt sich dabei heraus, dass der Bedarf fortbesteht, dürfen sowohl bestehende Erzeugungsanlagen weiter betrieben als auch neue Erzeugungsanlagen errichtet und betrieben werden.

Zu Buchstabe e

Durch Buchstabe e wird ein neuer Änderungsbefehl Nummer 12a zu § 24 EnWG in das EnWG aufgenommen.

Nummer 12a Buchstaben a und c

Die Buchstaben a und c regeln Klarstellungen zur Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Regelungen in der Stromnetzentgeltverordnung zu den individuellen Netzentgelten.

Die Ergänzung des § 24 Satz 1 Nummer 3 und der neu eingefügte § 24 Satz 2 Nummer 5 EnWG schaffen eine klare Ermächtigung insbesondere für die Regelungen des § 19 Absatz 2 Satz 15 und 16 der Stromnetzentgeltverordnung.

§ 24 Satz 1 Nummer 3 EnWG ermächtigt den Verordnungsgeber bereits zu regeln, in welchen Sonderfällen und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde im Einzelfall individuelle Entgelte für den Netzzugang genehmigen oder untersagen kann.

Die Ergänzung des § 24 Satz 1 Nummer 3 und der neu eingefügte § 24 Satz 2 Nummer 5 EnWG bilden die Grundlagen eines Aufschlages auf die Netzentgelte ab, der auf einem Ausgleich entgangener Erlöse der Verteilernetzbetreiber aufgrund individueller Netzentgelte beruht. Die Regelungen stellen die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung klar.

Eine solche Regelung enthält bereits § 19 Absatz 2 Satz 13 bis 15 der Stromnetzentgeltverordnung. Die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber zur Erstattung entgangener Erlöse von Betreibern nachgelagerter Verteilernetze, die aus individuellen Entgelten für die Netznutzung folgen, und die Möglichkeit der Übertragungsnetzbetreiber, daraus entstehende Kosten als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umzulegen, wobei ein Belastungsausgleich erfolgen kann, wurde ursprünglich durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554 vom 3. August 2011) als § 19 Absatz 2 Satz 6 und 7 in die Stromnetzentgeltverordnung eingefügt. Zur Vermeidung überproportionaler regionaler Belastungen wurde ein bundesweiter Ausgleich eingeführt (vgl. BT-Drucksache 17/6365, Seite 34).

Der gesetzgeberische Wille, der bereits in dem damaligen Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 2011 zum Ausdruck kam, wird mit der vorgesehenen Ergänzung nochmals bekräftigt. Vorsorglich wird begrifflich auf Transportnetzbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 31c EnWG abgestellt, falls in der Zukunft parallele Regelungen für den Gasbereich beabsichtigt werden sollten.

Nummer 12a Buchstabe b

Buchstabe b regelt Klarstellungen zur Ermächtigungsgrundlage im Zusammenhang mit der Vermarktung von Regelleistung. Mit den Ergänzungen und Präzisierungen in § 24 Satz 2 Nummer 3 EnWG wird klargestellt, dass bei der Erbringung von Regelleistung auch Regelungen für den Inhalt der Verträge und Rechtsverhältnisse der Betroffenen gemacht werden können. Entsprechende Regelungen können notwendig sein, um Potenziale von Letztverbrauchern für die Regelleistungsmärkte zu erschließen. Als Adressaten solcher Regelungen kommen insbesondere der Letztverbraucher, der diesen Letztverbraucher beliefernde Lieferant, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis der Letztverbraucher zugeordnet ist sowie unter Umständen ein anderer Bilanzkreisverantwortlicher, über den die Regelleistungserbringung erfolgt, in Betracht. Hierbei müssen diese Funktionen nicht zwingend verschiedenen Personen zugeordnet sein. So ist beispielsweise der Lieferant häufig gleichzeitig der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis der Letztverbraucher zugeordnet ist.

Nummer 12a Buchstabe d

Buchstabe d enthält eine redaktionelle Berichtung.

Zu Buchstabe f

Durch die Regelung in Buchstabe f wird der Kreis der Unternehmen beschränkt, die nach § 51a EnWG-neu im Rahmen des Monitorings des Lastmanagements Informationen zur Verfügung stellen müssen. Es hat sich gezeigt, dass es für die Zwecke des Monitorings ausreichend ist, nur solche Unternehmen zu verpflichten, die jährlich mehr als 50 GWh Strom verbrauchen.

Zu Buchstabe g

Buchstabe g betrifft die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesnetzagentur (§ 59 EnWG). Die Änderung sieht vor, dass von der grundsätzlichen Zuweisung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur an die Beschlusskammern für einige Entscheidungen abgewichen wird. In der Folge können diese Entscheidungen auch durch die Fachabteilung der Bundesnetzagentur ergehen. Dies betrifft zum einen die Bestätigung des Bedarfs an Neuanlagen für die Netzreserve in Süddeutschland nach § 13d Absatz 2. Die Netzreserve wird seit ihrer Einführung von der Fachabteilung der BNetzA durchgeführt, so dass auch die Bedarfsbestätigung dorthin zuzuordnen ist. Gleiches gilt für Entscheidungen auf Grundlage der Verordnung zur Netzreserve nach § 13i Absatz 3 und 4. Die Abweichung von der Zuordnung betrifft zudem die Aufgaben im Bereich der Kapazitätsreserve, namentlich Entscheidungen über die Anpassung der Reservegröße nach § 13e Absatz 5 sowie die Entscheidungen auf Grundlage der Rechtsverordnung zur Kapazitätsreserve nach § 13h.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass der Monitoring-Bericht nach § 63 Absatz 1 EnWG die erforderliche Transparenz auch bei den Systemdienstleistungen herstellt. Ein Großteil der Kosten für Systemdienstleistungen wird über die Netzentgelte auf die Letztverbraucher gewälzt. Das gilt beispielsweise für die Redispatch-Kosten, für die Kosten der Kapazitätsreserve, für die Kosten der Netzreserve sowie für die Kosten der Sicherheitsbereitschaft. Wegen der Wälzung über die Netzentgelte werden diese Kosten nicht einzeln sichtbar. Deshalb sollen diese Kosten einzeln im Monitoring-Bericht aufgeführt werden. Es sollen dazu die absoluten jährlichen Kosten sowie die durchschnittliche Belastung der Endverbraucher pro Kilowattstunde dargelegt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe cc stellt klar, dass im Bericht zum Versorgungssicherheitsmonitoring auch dargestellt wird, inwieweit Importe zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland beitragen.

Zu Buchstabe i

Die Änderung ist bedingt durch die Novellierung des KWKG mit Wirkung zum 1. Januar 2016. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Verweise auf das KWKG der geltenden Rechtslage entsprechen.

Zu Buchstabe j

Nummer 28a Buchstabe a

Die Regelungen des neuen § 24 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 Nummer 5 EnWG treten nach dem neuen Absatz 9 Satz 1 rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Damit erfassen die Änderungen nachträglich auch einen bereits abgewickelten, der Vergangenheit angehörenden Tatbestand. Dieser betrifft die Erhebung der Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung für den Letztverbrauch von Strom. Eine Rückwirkung ist möglich, da sich ein schutzwürdiges Vertrauen von Netznutzern und Letztverbrauchern darauf, dass kein anteiliger Aufschlag auf die Netzentgelte erfolgen würde, nicht bilden konnte. Absatz 9 Satz 2 bildet ab, dass bis zum 31. Dezember 2015 eine andere Fassung des in Bezug genommenen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes galt. Nach Absatz 9 Satz 3 gelten die insoweit seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassungen des § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung als Regelungen im Sinn des geänderten § 24.

Die bundesweite Wälzung der Mindererlöse von Netzbetreibern aus individuellen Vereinbarungen über Entgelte der Netznutzung wurde bereits durch § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung angeordnet. Die Vorschrift wurde im Jahr 2011 durch einen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages in ein Änderungsgesetz zum Energiewirtschaftsrecht aufgenommen. Sie wird seit dem 1. Januar 2012 angewendet. Seitdem verbleiben die

Mindererlöse der Netzbetreiber aus den individuellen Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung nicht mehr im jeweiligen Netzgebiet und fließen dort in die Berechnung der Netzentgelte für alle anderen Netznutzer ein, sondern werden bundesweit gewälzt. Sie sind die Grundlage der Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, die von den Netznutzern gezahlt wird. Die Umlage wird im Falle der Netznutzung durch einen Stromlieferanten von diesem an die Letztverbraucher weitergegeben. Die Umlage ist zudem Gegenstand der Transparenzvorgaben nach § 3 der Stromgrundversorgungsverordnung.

Sowohl die Netznutzer als auch die Letztverbraucher von Strom durften sich nicht darauf verlassen, nicht mit einer den Grundsätzen des § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung entsprechenden Umlage belastet zu werden. Die in dem neuen Absatz 9 angeordnete Rückwirkung ist auch erforderlich, um eine unklare Rechtslage zu klären. Aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs könnte die durch den Gesetzgeber im Jahr 2011 vorgenommene Ergänzung des § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, soweit sie die Umlage nach § 19 Absatz 2 Satz 13 bis 15 der Stromnetzentgeltverordnung betrifft, deshalb unwirksam sein, weil durch den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages nicht zugleich die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung in § 24 angepasst wurde. Wäre die Umlage von Beginn an unwirksam erhoben worden, drohte ein erhebliches Rückabwicklungsproblem. Die Netzbetreiber werden durch die Umlage im Ergebnis nicht begünstigt. Die Umlage gleicht lediglich die ebenfalls durch § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung geregelten Einnahmeverluste aufgrund individueller Netzentgelte in einer anderen Weise aus, als es bis Ende des Jahres 2011 geschah. Eine Rückabwicklung würde zu komplizierten wechselseitigen Zahlungsausgleichen führen, ohne dass ein insoweit schutzwürdiges Vertrauen der bisherigen Schuldner der Umlage besteht.

Nummer 28a Buchstabe b

Der neue Absatz 18 regelt einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Einzelne Regelungen im Strommarktgesetz wurden im Hinblick auf die EU-beihilferechtliche Vereinbarkeit bei der Europäischen Kommission angemeldet. Die entsprechenden Maßnahmen dürfen erst umgesetzt werden, wenn die Europäische Kommission diese Maßnahmen genehmigt hat. Andererseits soll das Strommarktgesetz mit Blick auf andere, nicht genehmigungsbedürftige Regelungen möglichst bald in Kraft treten. Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt in Absatz 18 ermöglicht es, das Strommarktgesetz zu beschließen, bevor abschließende Entscheidungen der Europäischen Kommission vorliegen. Der Vorbehalt stellt sicher, dass die Maßnahmen trotz Inkrafttreten des Strommarktgesetzes erst nach ihrer Genehmigung umgesetzt werden können.

Die Nummer 1 betrifft die neu ausgestaltete Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen (Netzreserve). Dieses modifizierte Vergütungsregime darf erst angewendet werden, wenn die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt. Bis dahin muss das bisher geltende Vergütungsregime angewendet werden.

Die Nummer 2 betrifft die Kapazitätsreserve. Auch insofern dürfen Anlagen erst gebunden werden, wenn die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

Die Nummer 3 betrifft die neu zu errichtenden Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG. Auch diese Regelungen werden bei der Europäischen Kommission beihilferechtlich angemeldet.

Die Nummer 3 betrifft die Kapazitätsreserve. Auch insofern dürfen Erzeugungsanlagen erst gebunden werden, wenn die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

Für die sog. Sicherheitsbereitschaft aus Braunkohlekraftwerken nach § 13g ist dagegen kein Genehmigungsvorbehalt erforderlich, da die Europäische Kommission diese Maßnahme mit ihrer Entscheidung vom 27. Mai 2016 (C(2016) 3124 final) beihilferechtlich genehmigt hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält eine Neufassung des Artikels 3 des Strommarktgesetzes, mit dem die Stromnetzentgeltverordnung geändert wird. In dieser neuen Fassung des Artikels 3 ist die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Neuanlagen ab dem Jahr 2021 nicht mehr enthalten. Der Grund dafür ist, dass im zweiten Halbjahr 2016 eine umfassende Lösung für eine Neuregelung der vermiedenen Netzentgelte verabschiedet werden soll.

Zu Nummer 1 (StromNEV)

Stromspeicher sollen unabhängig von der für die Speicherung eingesetzten Technologie nur in dem Umfang mit Netzkosten belastet werden, in dem sie den Strom dauerhaft dem Stromsystem entziehen und ihn nicht wieder in

das öffentliche Versorgungsnetz zurückspeisen. Darum soll den Speicherbetreibern ein Netzentgelt angeboten werden, bei dem lediglich die Speicherverluste – also die Differenzen zwischen Ein- und Ausspeicherung – mit Netzentgelten belastet werden. Mit dieser Ausgestaltung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Fall der Stromspeicher auf den ins Netz zurückgespeisten Strom beim Verbrauch durch einen anderen Letztverbraucher Netzentgelte bezahlt werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu anderen Energiespeichern, deren Zweck beispielsweise darin besteht, die dem Stromnetz entnommene Energie in anderen Sektoren wie dem Wärme- oder Verkehrssektor nutzbar zu machen.

Speicher, die den Strom abgesehen von Speicherverlusten ins Netz zurückspeisen, können auf dem Strommarkt flexibel auf das Preissignal reagieren, in dem sich das jeweils aktuelle Verhältnis von Angebot und Nachfrage abbildet. In der bisher angewendeten Netzentgeltstruktur für Speicher ist die Reaktion auf das Preissignal durch die Erhebung von Arbeitsnetzentgelten eingeschränkt, soweit keine vollständige Befreiung von den Netzentgelten nach § 118 Absatz 6 EnWG gilt. Sie können bislang nur auf Preissignale reagieren, die größer sind als das Arbeitsnetzentgelt zuzüglich der Kosten für den Verluststrom; zudem sind sie derzeit bei der Einspeisung regelmäßig auf die Zeitfenster der „atypischen Netznutzung" nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV oder § 118 Absatz 6 Satz 4 EnWG beschränkt. Die Neuregelung sieht darum vor, bei Speichern ausschließlich Leistungsnetzentgelte zu erheben.

Auf diese Weise beteiligen sich die Speicher an den Kosten des von ihnen genutzten Netzes, ohne aber in ihrem Marktverhalten eingeschränkt zu sein. Für die Speicher hat diese Umstellung einen wirtschaftlichen Nutzen, da sie ihre Flexibilität in deutlich höherem Umfang profitabel einsetzen können; in der Konsequenz dürften die Volllaststunden der Speicher deutlich ansteigen. Ein netzdienliches Verhalten nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV ist weiterhin möglich.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht erhöht sich das Flexibilitätspotenzial des bestehenden Kraftwerksparks. Damit ergibt sich angesichts der Zunahme an fluktuierender Erzeugung durch Erneuerbare Energien ein entsprechender Mehrwert für das System insgesamt.

Satz 1 definiert als Anwendungsbereich, dass die Regelung für Speicher gilt, die den Strom dem Netz entnehmen und abgesehen von Verlusten wieder ins Netz einspeisen. Die Abgrenzung verzichtet zugunsten der Speicher auf die bisherige Begrenzung in § 118 Absatz 6 Satz 3 EnWG, dass die Rückspeisung „in dasselbe Netz" erfolgen muss. Den so definierten Speicherbetreibern muss vom Netzbetreiber ein Netzentgelt angeboten werden, in dem sich der individuelle Speicherwirkungsgrad abbildet.

In Satz 2 ist die Berechnung des individuellen Netzentgeltes geregelt. Es kommt ein reines Leistungsnetzentgelt zur Anwendung. Der Verzicht auf eine Arbeitsbepreisung führt dazu, dass der Speicher ohne sonstige Restriktionen ggf. auch auf kleine Strompreisdifferenzen reagieren kann. Mit der Reaktion auf das Strompreissignal trägt der Speicher dazu bei, das System bei der zunehmenden fluktuierender Erzeugung zu stabilisieren.

Ein solches Leistungsnetzentgelt lässt ein Nutzungsverhalten des Speichers erwarten, das in der Nähe des Knickpunktes der Gleichzeitigkeitsfunktion nach Anlage 4 StromNEV bei 2500 Volllaststunden liegt. Um einen Sprung der Netzentgelte zu vermeiden, kommt stets das Leistungsnetzentgelt oberhalb des Knickpunktes zur Anwendung. Dieses Leistungsnetzentgelt ist anhand des Speicherverlustes zu reduzieren. Dies geschieht abweichend zu der in § 17 Absatz 2 entwickelten allgemeinen Methodik.

Satz 3 regelt, dass der Speicherwirkungsgrad das Verhältnis zwischen der ausgespeicherten und eingespeicherten Strommenge ist. Der Speicherwirkungsgrad ist einzelfallbezogen in geeigneter Form zu ermitteln. Dabei ist insbesondere ein natürlicher Wasserzufluss angemessen zu berücksichtigen. Ggf. können Angaben des Herstellers zu dem Wirkungsgrad der Anlage herangezogen werden.

Zu Nummer 2 (StromNEV)

Nummer 2 fügt eine Ergänzung des § 27 der Stromnetzentgeltverordnung ein, die zusätzliche Transparenz für alle Netznutzer schaffen soll.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Buchstabe a hebt die bisher geltende Regelung zur Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Erbringung von Regelleistung auf. Die neue Regelung dazu findet sich in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Der neue § 26a Stromnetzzugangsverordnung konkretisiert die Rechte und Pflichten der Betroffenen bei der Erbringung von Regelleistung. Im Zentrum der Regelung steht der Gedanke, dass ein Letztverbraucher nicht durch den rechtlichen Rahmen gehemmt werden soll, Regelleistung zu erbringen, wenn er seine Lastmanagementpotenziale entsprechend vermarkten will. Dieses Prinzip sollte ganz unabhängig davon gelten, ob der Letztverbraucher diese Potenziale zusammen mit seinem Lieferanten oder einem Dritten vermarkten möchte. Im Fall der Vermarktung durch einen Dritten bedarf es gleichwohl besonderer Regelungen, insbesondere zum Ausgleich des Lieferanten und des Bilanzkreisverantwortlichen.

Absatz 1 legt zunächst fest, dass der Lieferant, der Bilanzkreisverantwortliche und der Betreiber von Übertragungsnetzen einem Letztverbraucher auf sein Verlangen die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis – z. B. den Bilanzkreis eines auf Lastmanagement spezialisierten Dienstleisters (oft Aggregatoren genannt) – gegen angemessenes Entgelt zu ermöglichen haben.

Klargestellt wird, dass nur Letztverbraucher in Frage kommen, bei denen der Verbrauch überhaupt zeitlich aufgelöst gemessen wird. Über das angemessene Entgelt hinaus sind Regelungen zu dem erforderlichen Informationsaustausch und zur Bilanzierung der Energiemengen im Zusammenhang mit der Regelleistungserbringung zu treffen. Der Austausch der erforderlichen Informationen und eine die Regelleistungserbringung abbildende Bilanzierung stellen sicher, dass diese Erbringung überhaupt korrekt vollzogen werden kann und für alle Beteiligten, also insbesondere für den Lieferanten und den Bilanzkreisverantwortlichen, aber auch für den Aggregator, den Übertragungsnetzbetreiber und den Letztverbraucher zumutbar und hinreichend nachvollziehbar ist.

Nur wenn der Letztverbraucher ausdrücklich seine Zustimmung erklärt, kann der Lieferant die Möglichkeit der Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelung durch den Letztverbraucher über einen anderen Bilanzkreis vertraglich ausschließen. In einem solchen Fall stellt der Letztverbraucher dem Lieferanten seine Flexibilitätspotenziale zur Verfügung. Im Bilanzkreisvertrag kann kein Ausschluss vorgenommen werden.

Absatz 2 benennt den Maßstab für die Angemessenheit des Entgelts nach Absatz 1 Satz 1 für den Lieferanten und den Bilanzkreisverantwortlichen, dessen Bilanzkreis der Letztverbraucher zugeordnet ist. Ein angemessenes Entgelt stellt den Lieferanten und den Bilanzkreisverantwortlichen so, wie sie ohne die Regelleistungserbringung stünden.

Absatz 3 normiert eine Übergangsvorschrift. Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten, wenn neue Verträge nach Inkrafttreten des Strommarktgesetzes geschlossen wurden sowie generell ab dem 1. Januar 2018.

Zu Buchstabe c

Der neue § 27 Absatz 1 Nummer 23 Stromnetzzugangsverordnung regelt die Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde zur weiteren Konkretisierung der Regelungen bei der Erbringung von Regelleistung durch einen Letztverbraucher nach § 26a Stromnetzzugangsverordnung.

Insbesondere können Festlegungen zum Austausch der erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten und zur Bilanzierung der Energiemengen sowie zu den Entgelten für Lieferanten und Bilanzkreisverantwortliche als auch zu Übergangsbestimmungen gemacht werden.

Sowohl in Bezug auf das angemessene Entgelt für Lieferanten als auch das für Bilanzkreisverantwortliche wird zunächst klargestellt, dass pauschale Entgelte festgelegt werden können. Ein angemessenes Entgelt hat somit nicht alle Details des Einzelfalls abzubilden, aber sachgerecht und gleichzeitig in der energiewirtschaftlichen Praxis handhabbar den Eingriff für die Betroffenen, ggf. unter Rückgriff auf eine pauschalierende Systematik, zu kompensieren.

Es wird ausgeführt, dass ein Entgelt für Lieferanten als angemessen festgelegt werden kann, bei welchem der durch den Letztverbraucher durch die Erbringung von Regelleistung nicht verbrauchte Strom so betrachtet wird, als ob er geliefert worden wäre. Dieser Betrachtung liegt der Gedanke zu Grunde, dass durch ein solches Entgelt der Lieferant durch die Erbringung der Regelleistung nicht schlechter gestellt sein kann. Spiegelbildlich kann auch bei einem Mehrverbrauch durch die Erbringung der Regelleistung der Zustand betrachtet werden, der sich ohne diese Erbringung ergeben hätte. Im Rahmen dieser Systematik würden die Entgelte für die Kompensation der Strommengen also aus der Preisvereinbarung für den Strombezug im Rahmen des Liefervertrags resultieren.

Soweit mit der Regelleistungserbringung erhöhte administrative Aufwände bei den Lieferanten und den Bilanzkreisverantwortlichen verbunden sind, wird klargestellt, dass auch diese berücksichtigt werden können.

Unter der Voraussetzung, dass der Bilanzkreisverantwortliche für den Zeitraum der Erbringung korrekt bilanziell in Bezug auf die Regelleistungserbringung ausgeglichen wird, können darüber hinaus die weiteren Aspekte bei der Bemessung des Entgelts für den Bilanzkreisverantwortlichen nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird erneut die besondere Bedeutung einer korrekten Bilanzierung der Regelleistungserbringung für den Bilanzkreisverantwortlichen hervorgehoben.

Die Festlegung zusätzlicher Entgelte für Lieferanten und Bilanzkreisverantwortliche bei Nachholeffekten wird grundsätzlich ermöglicht, allerdings wird klargestellt, dass diese auch als null festgelegt werden können. Nachholeffekt bezeichnet in diesem Zusammenhang die zeitlich der Regelleistungserbringung nachgelagerte Abweichung des Verbrauchsverhaltens des Letztverbrauchers von seinem geplanten Verbrauchsverhalten, wenn diese Abweichung Folge der vorangegangenen Regelleistungserbringung ist. Auch bei der Behandlung von Nachholeffekten ist eine praktikable Regelung sicherzustellen, die die Transaktionskosten der Gesamtregelung minimiert und die Verhältnismäßigkeit der Regelung im Hinblick auf die Relevanz der „nachgeholten" Energiemengen wahrt. Insofern wäre besonders zu prüfen, ob zusätzliche Entgelte überhaupt sinnvoll und angemessen sind, die somit über die übliche Handhabung von Abweichungen des Verbrauchsverhaltens des Kunden von seinen Planungen im Rahmen des Liefervertrags hinausgehen. Resultiert aus der Festlegung zu den zusätzlichen Entgelten im Einzelfall eine unbillige Härte für den Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen wird ein Sonderkündigungsrecht vorgesehen. Des Weiteren ist auf § 26a Absatz 1 Satz 3 Stromnetzzugangsverordnung zu verweisen, wodurch der Lieferant diese Regelleistungserbringung mit ausdrücklicher Zustimmung seines Letztverbrauchers vertraglich ausschließen kann.

Die inhaltlichen Ausführungen zur Festlegungskompetenz dienen der Illustration von Möglichkeiten der Festlegung, schränken die Kompetenz jedoch nicht a priori ein. Insbesondere können sich auch abweichende Regelungen als sachgerecht oder notwendig erweisen, um die Vorgaben des § 26a in der energiewirtschaftlichen Praxis sowohl angemessen als auch praktikabel umsetzbar auszugestalten. Die Ausführungen zur Festlegungskompetenz unterstreichen in jedem Fall aber die Reichweite möglicher Regelungen.

Da nur anhand einer konkreten Festlegung abschließend beurteilt werden kann, ob und ggf. in welchem Umfang weitere Übergangsbestimmungen notwendig sind, ist auch diese Entscheidung einer Festlegung vorbehalten.

Zu Nummer 4

Die Regelung legt fest, dass die durch die Bindung der Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG entstehenden Kosten oder Erlöse als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 ARegV gelten.

Zu Nummer 5

Durch Nummer 5 werden die Änderungen der Netzreserveverordnung angepasst. Hierdurch werden zum einen die Änderungen in § 13d EnWG nachgezeichnet, insbesondere die Streichung des § 13d Absatz 2 EnWG a.F. Darüber hinaus werden vereinzelte weitere Änderungen vorgenommen bzw. Klarstellungen vorgenommen.

So handelt es sich bei Buchstabe a um eine redaktionelle Klarstellung. Der Begriff der „Energieerzeugungsanlage" ist zu weitgehend und wird in „Erzeugungsanlage" geändert, die in § 3 Nummer 18c EnWG legal definiert ist. Daneben werden auch Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie aufgenommen, die vom Anwendungsbereich der Netzreserveverordnung ebenfalls erfasst sind.

Bisher ist in § 3 Absatz 2 Satz 3 ReskV geregelt, dass die Betreiber der Übertragungsnetze die der Systemanalyse zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter und Szenarien bis spätestens zum 1. Januar eines jeden Jahres mit der Bundesnetzagentur abstimmen müssen. Im Entwurf des Strommarktgesetzes wird diese Abstimmungspflicht auch auf Methoden erweitert. Die Änderung in § 3 Absatz 2 Satz 7 NetzResV ergänzt diese Änderung dahingehend, dass auch der Zeitpunkt der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur geändert wird. Bislang war die Abstimmung bis zum 1. Januar eines Jahres vorzunehmen. Entsprechend der Änderung der Fristen zur Übermittlung der Systemanalyse, die künftig einen Monat früher als bislang übermittelt werden soll, wird auch der Zeitpunkt der Abstimmung zwischen den Betreibern der Übertragungsnetze und der Bundesnetzagentur vom 1. Januar eines Jahres auf den 1. Dezember eines Jahres vorgezogen (Buchstabe c).

Bei Buchstabe d Doppelbuchstabe aa handelt es sich um eine Klarstellung. Durch die Änderung der Bezugnahme in § 6 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Kosten nicht nur für die Bindung inländischer Netzreserveanlagen, sondern auch für die Kontrahierung ausländischer Netzreserveanlagen über die Netzentgelte auf die Netznutzer umgelegt werden können.

Netzreserveanlagen, die sich im Ausland befinden, werden nach dem Interessenbekundungsverfahren gebunden. Die in Absatz 3 aufgeführten Kostenerstattungsregelungen sollen aufgrund der spezifischen Situation inländischer Netzreserveanlagen nur für diese zur Anwendung kommen. Die Änderung stellt dies sicher.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird die Regelung gestrichen, auf welches Marktsegment an der Börse für die Frage abzustellen ist, ob eine negative Preisphase nach § 24 EEG 2014 vorliegt. Nach dem derzeit überwiegenden Praxisverständnis zur Auslegung von § 24 EEG 2014 ist nur auf den vortägigen Spotmarkt („Day-ahead-Markt“) abzustellen. Etwaige inhaltliche Änderungen von § 24 EEG 2014 werden im Rahmen der EEG-Novelle 2016 verhandelt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Artikels 3 Strommarktgesetz.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Beim Vorhaben Nummer 39 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) handelt es sich um eine 380-kV-Drehstromleitung, die die Netzverknüpfungspunkte Güstrow und Parchim Süd in Mecklenburg-Vorpommern, Perleberg in Brandenburg sowie Stendal West und Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt verbindet.

Die Änderung der Kennzeichnung des Vorhabens Nummer 39 trägt den fortgeschrittenen Planungs- und Genehmigungsverfahren seitens der Landesbehörden in Brandenburg und Sachsen-Anhalt Rechnung, die bereits vor der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan begonnen worden sind.

Im Rahmen der Maßnahme Parchim Süd – Perleberg befindet sich der Abschnitt Landesgrenze – Perleberg bereits im Planfeststellungsverfahren beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Am 15. Dezember 2015 wurde ein Scoping-Termin durchgeführt. Derzeit wird der Untersuchungsrahmen festgelegt.

Im Rahmen der Maßnahme Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt befinden sich alle Abschnitte im Planfeststellungsverfahren beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg bzw. beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Für die Abschnitte wurden die jeweiligen Antragsunterlagen ausgelegt.

Damit die laufenden Verfahren in Länderzuständigkeit fortgeführt und so Verfahrensverzögerungen, die mit der Übertragung der Verfahren in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur einhergehen könnten, vermieden werden können, erfolgt keine Kennzeichnung des Vorhabens Nummer 39 als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 BBPlG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Artikel 12 tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2015 in Kraft, damit die bereits vor der Aufnahme des Vorhabens Nummer 39 in den Bundesbedarfsplan begonnenen und weiterhin laufenden Planfeststellungsverfahren durchgängig in Länderzuständigkeit verbleiben. Dies wird durch die Änderung der Kennzeichnung zum Zeitpunkt der

Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan erreicht und trägt somit dem überragenden Interesse des Gemeinwohls am zügigen Fortgang der Planfeststellungsverfahren und dem Stromnetzausbau in Deutschland Rechnung.

Berlin, den 22. Juni 2016

Johann Saathoff
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333